

Finanzausschuss
Wortprotokoll
6. Sitzung

Berlin, den 09.02.2010, 13:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm

Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Dr. Volker Wissing, MdB

Ö F F E N T L I C H E A N H Ö R U N G

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

BT-Drucksache 17/506

einschließlich der Änderungsanträge Nummern 1 bis 3 der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Beginn: 13.03 Uhr

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie alle recht herzlich willkommen heißen. Ich begrüße die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ auf Bundestags-Drucksache 17/506 einschließlich der Umdruckentwürfe Nummer 1 bis 3 der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Verfügung stellen. Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, haben wir diese an alle Mitglieder des Ausschusses sowie an die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse verteilt. Das sind der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Haushaltsausschuss, der Ausschuss für Arbeit und Soziales und der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls der heutigen Anhörung.

Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und der mitberatenden Ausschüsse. Ich begrüße für die Bundesregierung Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hartmut Koschyk an meiner Seite und die ihn begleitenden Fachbeamten des Bundesministeriums der Finanzen, die an der heutigen Veranstaltung teilnehmen. Ich begrüße auch die Vertreterinnen und Vertreter der Länder und – soweit anwesend – die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die heute unserer Ausschusssitzung folgenden Gäste.

Das Thema der Anhörung ist der vorliegende Gesetzentwurf, der im Wesentlichen die Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union vornimmt. Hervorzuheben sind insbesondere die Neufassung der entsprechenden Normen des Umsatzsteuergesetzes zur Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen, die Gewährung der Altersvorsorgezulage, unabhängig vom steuerrechtlichen Status der jeweiligen Person, und schließlich die aufgrund der Liberalisierung notwendige Anpassung der geltenden Umsatzbesteuerung von Postdienstleistungen – um drei wesentliche Punkte zu erwähnen.

Nach dem Zeitplan des Finanzausschusses ist für Mittwoch, den 24. Februar 2010, eine weitere Beratung zu dem Gesetzentwurf geplant. Die abschließende Beratung im Finanzausschuss ist für Mittwoch, den 3. März 2010, vorgesehen. Die 2./3. Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages wird voraussichtlich am Freitag, den 5. März, erfolgen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung: Wir haben einen Zeitraum von drei Stunden festgelegt, also bis etwa 16.00 Uhr. Nach dem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ich bitte die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen, stets zu Beginn ihrer Frage den bzw. die

Sachverständigen zu nennen, an den bzw. die sie ihre Frage richten möchten. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller – auch die der mitberatenden Ausschüsse – im Vorhinein bei mir anzumelden. Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme vom Vorsitzenden namentlich aufgerufen. Ich bitte Sie, die Mikrophone zu benutzen und dieselben am Ende ihrer Redebeiträge wieder abzuschalten. So viel zu den Formalitäten dieser heutigen Ausschusssitzung. Wir kommen damit zur ersten Fragerunde: Ich erteile für die CDU/CSU-Fraktion das Wort dem finanzpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Herrn Kollegen Leo Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Mit der Umsetzung von EU-Vorgaben zur Umsatzbesteuerung im Bereich der Postdienstleistungen sollte gerade auch der Wettbewerb Berücksichtigung finden. Deshalb möchte ich meine Frage richten an den Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste und an den Arbeitgeberverband Neue Brief- und Zustelldienste: Wird mit dieser Umsetzung von EU-Vorgaben der Zielsetzung, was den Wettbewerb für Postdienstleistungen anbelangt, entsprochen und wird gleichzeitig der Grundversorgung Rechnung getragen?

Sv Uldall (Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e. V.): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Frage des Abg. Dautzenberg, ob wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Wettbewerbsgleichheit erreichen, müssen wir leider mit einem "Nein!" beantworten. Die Vorstellungen unseres Verbandes der privaten Paket- und Expressdienstleister ging dahin, dass wir gesagt haben: Die einfachste Lösung ist, wenn alle Postdienstleistungen in gleicher Weise mehrwertsteuerpflichtig sind. Dann hätte man eine klare gesetzliche Regelung ohne Schlupflöcher. Das ist das, was Sie als Finanzausschuss schätzen, wenn die Steuergesetze klar sind und keine Schlupflöcher bieten. Nun haben wir alle die Debatte in den vergangenen Wochen verfolgt – die Argumente dafür, die Argumente dagegen – und müssen bei dem vorliegenden Entwurf feststellen, dass es auch weiterhin einen Vorteil für die Deutsche Post bei den Privatpaketen gibt. Zwar könnte ein privater Postdienstleister die Mehrwertsteuerbefreiung in Anspruch nehmen, aber er hat einen entscheidenden Nachteil gegenüber der Deutschen Post. Die Deutsche Post ist ein Konzern. Die Vorleistungen werden innerhalb des Konzerns erbracht und sind damit nicht mehrwertsteuerpflichtig. D. h., die Deutsche Post bekommt Leistungen, die nicht mit einer Vorsteuer belegt sind. Die Mitglieder unseres Verbandes, die Wettbewerber der Deutschen Post, sind kein großer Konzern, sondern arbeiten mit einer Vielzahl von mittelständischen Geschäftspartnern zusammen. Und deren Leistungen sind mit Vorsteuer belegt, die bei einer Mehrwertsteuerbefreiung der Leistung

nachher nicht geltend zu machen ist. Deswegen ist die vollständige Befreiung eine Benachteiligung – faktisch – unserer Unternehmen in der Wettbewerbssituation. Dennoch sagen wir: Das, was die Bundesregierung vorgelegt hat, wird von uns mit unterstützt. Dieses ist ein Kompromiss, den wir mittragen, denn wir sind der Auffassung, dass die seit Jahren dauernde Diskussion über die Mehrwertsteuervorteile der Deutschen Post jetzt zu einem Ergebnis gebracht werden muss. Deswegen tragen wir diesen Vorschlag der Bundesregierung als einen Kompromiss mit. Im Übrigen möchte ich noch hinzufügen: Dass es jetzt eine Diskussion gibt, mit der sich die Deutsche Post bemüht, ihr Monopol zu verteidigen, ist natürlich völlig verständlich. Es hat nach meinem Wissen in der Wirtschaftsgeschichte noch nie einen Fall gegeben, in dem ein Monopolist fröhlich sein Monopol aufgegeben hat. Insofern können wir zwar die Argumentation der Deutschen Post und das Bemühen der Deutschen Post, rechtliche Riegel vorzuschieben, nachvollziehen, aber wir meinen, im Sinne der Verbraucher ist es gut, wenn wir mehr Wettbewerb bekommen. Das haben wir bei der Liberalisierung der Telekom gespürt oder bei der Lufthansa, die früher auch ein faktisches Monopol in Deutschland hatte. Man stelle sich einmal vor, diese Schritte der Liberalisierung bei der Telekom oder der Liberalisierung im Luftverkehr wären nicht vorgenommen worden, dann wären Innovation, neue Arbeitsplätze und vor allen Dingen zusätzlicher Service für den Verbraucher nicht in der Form erfolgt, wie wir es jetzt machen können. Deswegen tragen wir diesen Gesetzentwurf der Bundesregierung mit.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Uldall. Das Wort hat jetzt Herr Gerster.

Sv Gerster (Arbeitgeberverband Neue Brief- und Zustelldienste e. V.): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, der Kollege Uldall hat vor allen Dingen für die Paket-, Express- und Kurierdienste Stellung genommen. Wir sind befreundete Verbände. Die Briefdienste sind mit dem Gesetzentwurf und seiner Begründung, wie er jetzt vorliegt, einverstanden, weil wir das Bemühen des Gesetzgebers anerkennen und auch in vollem Umfang bestätigt sehen, dass die Geschäftspost künftig dem Wettbewerb unterliegt, dem Preiswettbewerb unterliegt und unsere Unternehmen gegenüber der bisher von Mehrwertsteuer freigestellten DPAG nicht mehr von vornherein bezüglich Geschäftskunden einen Preisnachteil von 19 Prozent haben. Man muss sich das mal vorstellen, was es heißt, wenn z. B. die PIN Mail AG in Berlin, die vor allen Dingen auch für öffentliche Unternehmen tätig ist und gewissermaßen der politischen Kontrolle in besonderer Weise unterliegt, nicht nur den Postmindestlohn in vollem Umfang zahlen muss – 9.80 Euro in der Stunde -, sondern eben auch einen Preisnachteil von 19 Prozent gegenüber den Geschäftskunden hat. Ich möchte darüber hinaus noch – ich glaube auch im Sinne beider Verbände – auf den Termin kommen: Uns ist sehr wichtig, dass der 1. Juli, der aus unserer Sicht schon ein relativ später Termin ist, gehalten wird. Aus unserer Sicht wäre der 1. April denkbar. Es gab schon viele Umstellungen steuerrechtlicher Art, die sehr viel komplizierter waren und die in

einem sehr begrenzten Zeitraum vorgenommen werden mussten und auch vorgenommen wurden. Wir bitten also Sie, meine Damen und Herren Abgeordnete, den jetzt vorgesehenen Termin – 1.7. – auf keinen Fall nach hinten zu schieben. In Klammern sei auch gesagt, dass es hier um zusätzliche Steuereinnahmen in einer dreistelligen Millionenhöhe geht. Vielen Dank. Der Kollege Wojtek, unserer Justitiar, möchte noch ergänzen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Bitte, Herr Wojtek.

Sv Dr. Wojtek (Arbeitgeberverband Neue Brief- und Zustelldienste e.V.): Herr Dautzenberg, Sie fragten auch, ob der Universaldienst auch infolge dieser Steuergesetzgebung gesichert sei. Das ist der Fall! Das Grundgesetz sieht vor, dass der Postdienst, der Universaldienst im Wettbewerb gewährleistet wird. Nur durch eine gleichmäßig erfolgende Umsatzbesteuerung kann hier überhaupt ein Wettbewerb entstehen. Die Erfolge des Wettbewerbs sehen wir, wenn ich mal für die Paketdienste sprechen darf, darin, dass seit dem Markteintritt der Firma Hermes beim Privatpaket der Preis der Deutschen Post um die Hälfte gefallen ist. D. h., der Verbraucher hat was davon. Es gibt außerdem mindestens 18 000 zusätzliche Postannahmestellen, nämlich durch die privaten Dienste. D. h., der Universaldienst hat davon profitiert. Der Kunde hat davon profitiert. Die Verbraucher insgesamt profitieren davon.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Wojtek. Wir kommen dann zur Fragestellung durch die SPD-Fraktion. Ich erteile das Wort dem Kollegen Martin Gerster.

Martin Gerster (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Auch ich möchte gerne eine Frage zur Umsatzbesteuerung von Postdienstleistungen stellen. Der Gesetzentwurf sieht vor, Postuniversaldienstleistungen, die aufgrund allgemeiner Geschäftsbedingungen zu besonderen Bedingungen oder Preisen erbracht werden, von der Steuerbefreiung auszunehmen. Hier die Frage an Prof. Dr. Eilers und an Frau Kocsis von ver.di: Wie beurteilen Sie diesen Vorstoß der Bundesregierung rechtlich, aber auch im Hinblick auf die Auswirkungen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Prof. Eilers.

Sv Prof. Dr. Eilers: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, das Gesetz heißt ‚zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben‘. Kernpunkt ist, dass wir EU-Vorgaben haben. Da können wir jetzt viel darüber diskutieren, ob wir sie mögen oder nicht. Aber Kernpunkt in der Auseinandersetzung ist die Grenzziehung zwischen befreiten und nicht befreiten Umsätzen. Da gibt es im EU-Raum zwei entscheidende Vorgaben, an denen wir uns orientieren müssen: Es gibt die EuGH-Entscheidung und es gibt die Ausführung von Frau Kokott, der Generalanwältin. Warum ist das so entscheidend? Weil Frau Kokott für weitere sechs Jahre Generalanwältin ist und jede weitere juristische Auseinandersetzung bei diesem Thema begleiten wird. Die Grenzziehung, die in der EuGH-Entscheidung gezogen worden ist – wiederum: Man mag sie mögen oder nicht! –, ist die Grenzziehung: Umsatzsteuerbefreit ist all das, was nicht individuell vereinbart worden ist. Das ist die Grenzziehung der Entscheidung. Daran scheitert oder daran bricht sich dieser Gesetzentwurf, indem er in der Ziffer b sagt, dass in die Umsatzsteuerpflicht nicht nur das hineinkommt, was individuell vereinbart ist, sondern auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen, also Leistungen, die aufgrund von allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht werden. Man muss die Grenzziehung anhand der Vertragsbeziehungen schlicht akzeptieren. Das tut der Gesetzentwurf nicht. Insofern haben wir ein Problem damit, dass hier die steuerlichen Vorgaben, die der Gesetzentwurf zitiert, nicht beachtet werden. Dies ist nicht nur, sage ich mal, herrschende Meinung in der Auslegung der EuGH-Entscheidung. Die Monopolkommission sieht es so und auch die EU-Mehrwertsteuerkommission. Wenn man das anders entscheidet, wenn man also jetzt sagt, man akzeptiert nicht, dass AGBs Gemeinwohlbezug indizieren, also wenn die Bundesregierung diesen Gesetzentwurf umsetzt, dann haben wir ein latentes Konfliktproblem mit dem Europarecht. Wo werden diese Konflikte ausgetragen? Sie werden entweder ausgetragen auf dem Rücken der Verbraucher – in Anführungszeichen –, aber sie werden sicherlich ausgetragen auf dem Rücken der Finanzverwaltung. Die deutsche Finanzverwaltung hat eine lange Erfahrung in der Rückabwicklung, Anpassung von Steuerrecht an EU-Vorgaben. Da wird man einfach aus der Praxis zu Schwierigkeiten kommen. Deswegen sollte man diese Abgrenzung so ziehen, wie die steuerlichen EU-Vorgaben in diesem Feld sind, ob man es mag oder nicht. Das hieße hier, den AGB-Leistungsverkehr als befreiten Verkehr anzuerkennen, entgegen der Ziffer b des Gesetzentwurfs. Das erscheint uns der Kern der EU-rechtlichen Vorgaben für dieses Gesetzgebungsvorhaben.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Prof. Eilers. Die weitere Beantwortung übernimmt Frau Kocsis von ver.di.

Sve Kocsis (ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesvorstand): Herr Vorsitzender, sehr verehrte Damen und Herren, die Aufspaltung dieses Gesetzentwurfs in Privat- und Geschäftskunden wäre im Übrigen auch schon ein Präjudiz für eine deutliche Ver-

schlechterung einer künftigen Postuniversaldienstleistungsverordnung. Wenn der vorliegende Gesetzentwurf unverändert in Kraft tritt, dann gibt es in Deutschland einen umsatzsteuerbefreiten Universaldienst. Dieser umfasst auf der Produktseite z. B. Pakete bis 10 Kilogramm und gilt nur für Privatkunden. Andererseits gibt es einen umsatzsteuerpflichtigen Universaldienst auf der Produktseite, dem Umfang nach sind das Pakete von 10 bis 20 Kilogramm. Die Qualitätsvorgaben der Postuniversaldienstleistungsverordnung aber – das ist die Seite der infrastrukturellen Lasten und betrifft z. B. die Anzahl der Briefkästen, die Laufzeitvorgaben oder die Anzahl der Tage, an denen zugestellt wird – diese Qualitätsvorgaben sind für die Erbringer von Universaldienstleistungen bindend. Wenn man weiß, dass erstens die Bundesnetzagentur schon 2006 das Eindampfen der Postuniversaldienstleistungsverordnung auf Privatkunden vorgeschlagen hat und zweitens eine Untersuchung des IKT aus dem letzten Jahr belegt, dass die neuen Briefdienstleister, egal ob sie PIN, TNT oder First Mail heißen, praktisch unisono nur von Dienstag bis Samstag zustellen, dann wird auch auf dieses hohe Haus, wenn es demnächst um die Novelle der Postuniversaldienstleistungsverordnung geht, quasi von ganz allein der Sachzwang zukommen, eine künftige Leistungsverordnung mit ihren Anforderungen an eine flächendeckende und qualitativ gute Postversorgung nur noch auf Privatkunden zu beschränken. Das aber ist mit Infrastrukturauftrag nicht gemeint. Wir brauchen keine Sechs-Tage-Zustellung für Urlaubspostkarten, sondern es geht hier um eine moderne und funktionsfähige Infrastruktur insgesamt. Deshalb darf es jetzt nicht zu Einschränkungen der Umsatzsteuerbefreiung auf das Privatkundensegment kommen. Eine weitere Auswirkung läuft der politischen Intention eines Universaldienstes, nämlich flächendeckende Kommunikation zu erschwinglichen Preisen für alle, diametral entgegen. Verbände und Vereine haben in unserer Demokratie eine herausragende Stellung. Wenn dieser Gesetzentwurf so in Kraft tritt, wäre das ein Fußtritt für das Ehrenamt. Im Übrigen halten wir die Auftrennung des Universaldienstes in Privat- und Geschäftspost schlichtweg für verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2003 zur Frage der Exklusivlizenz der Post AG ausdrücklich gesagt: „Eine Auslegung des Artikels 87 Abs. 2 Grundgesetz, die ausnahmslos auf die Schaffung von Wettbewerb hinausläuft, wird vom Grundgesetz unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gestützt.“ Das ist die Positionierung von ver.di zu den Arbeitsplatzfragen, die sich um die neuen Briefdienstleister drehen. Zwischenzeitlich ist wohl in den meisten Teilen bekannt, dass diese neu entstandenen Arbeitsplätze zum großen Teil nicht sozialversicherungspflichtig und tariflich auch nicht gebunden sind.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen nun zur Fragestellung der FDP-Fraktion. Ich erteile das Wort Herrn Kollegen Dr. Volk.

Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Mit meiner Frage, die sich an zwei Wettbewerber richtet, nämlich einerseits an die Deutsche Post AG, andererseits an die TNT Post, möchte ich noch einmal die Frage der EU-Rechtskonformität dieses Gesetzesentwurfs ansprechen: Nämlich die Frage der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dort einfach mal die Frage in die Praxis hinein: Wie viele unterschiedliche allgemeine Geschäftsbedingungen werden eigentlich von einem Konzern – z. B. Deutsche Post AG – in der Praxis verwendet, für welche unterschiedlichen Gruppen? Zweite Frage: Inwieweit gibt es in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ähnliche Regelungen oder gleiche Regelungen, wie sie hier in diesen Gesetzentwurf hinsichtlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen wurde? Und: Gibt es dort entsprechende Vertragsverletzungsverfahren seitens der Europäischen Union?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Die Frage richtet sich zunächst an die Deutsche Post AG. Wer übernimmt die Beantwortung?

Sv Dr. Appel (Deutsche Post AG): Frank Appel, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Post. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Abgeordneten, meine Damen und Herren, zunächst einmal vielen Dank, dass wir die Gelegenheit haben, hierzu Stellung zu beziehen. Ganz konkret zu dieser Fragestellung: Die Rahmenbedingungen sind im Wesentlichen genau die Gleichen. Die AGB-Verträge sind gleich, egal wie groß die Kunden sind. Was unterschiedlich ist, ist natürlich die Mengenstaffelung. D. h., sie können natürlich, wenn sie unterschiedlich große Mengen haben, unterschiedliche Rabattierung bekommen. Aber wenn sie den Wortlaut sehen, dann sind die Verträge sehr gleich für diese Kunden, d. h., es gibt keine individualrechtlich vertraglich vereinbarten, sondern es gibt eine Rabattstaffel, die klar vorsieht, mit welchen Volumina welcher Kunde welche Rabatte bekommt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Appel. Dann bitte ich einen Vertreter von TNT.

Sv Frusch (TNT Post Holding Deutschland GmbH): Mario Frusch, CEO TNT Post in Deutschland. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, vielleicht noch eine Bemerkung zu dem, was Frau Kocsis angemerkt hat: Mehr als 95 Prozent der 6 000 Arbeitsplätze, die TNT in den letzten Jahren geschaffen hat – mehr als 95 Prozent – sind sozialversicherungspflichtig. Die würde es nie geben ohne Wettbewerb. Dann die Beantwortung der Frage zu den AGB: Die Deutsche Post kann zwar ihre Leistungen nach AGB formell

jedermann zugänglich machen, faktisch sind sie aber natürlich nur zur speziellen Nutzung besonderer Interessen zugänglich. Das ist völlig klar. Zu der Frage, wo es in Europa schon eine Steuerbefreiung nach dieser Art und Weise gibt, kann ich antworten: In den Niederlanden gilt die Steuerbefreiung bereits seit zehn Jahren nur für solche Postdienstleistungen, die der Bürger zum genehmigten Einzelstücktarif nachfragt. Diese Regelung ist bereits – wie schon gesagt – seit zehn Jahren erfolgreich, europarechtskonform. Es gab weder ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Niederlande noch anderweitige Beanstandungen seitens der Europäischen Kommission. Vielleicht darf ich, wenn Sie mir das erlauben, noch Herrn Prof. Koenig das Wort zu der Frage der Anzahl der AGBs geben.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Bitte, Herr Prof. Koenig.

Sv Prof. Dr. Koenig (Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e. V.): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, der vorgelegte Gesetzentwurf ist das EU-rechtliche Minimum. Der Europäische Gerichtshof hat den nationalen Gesetzgebern aufgegeben, hier einerseits individuell verhandelte Konditionen von der Mehrwertsteuerbefreiung auszunehmen, aber auch zum anderen – und dieses Diktum wird oft unterschlagen – in Ziffer 48 – Darf ich das gerade zitieren, Ziffer 48 des Urteils des Europäischen Gerichtshofs von April letzten Jahres? –, ich zitiere: „Diese Auslegung wird im Übrigen durch den 15. Erwägungsgrund der Richtlinie 97/67/EG bestätigt, [Und jetzt kommt's!] wonach die Möglichkeit, Verträge mit den Kunden individuell auszuhandeln, von vornherein nicht dem Begriff des Universaldienstangebots entspricht.“ Will heißen: Überall dort, wo von hoheitlich eingerahmten, auferlegten Konditionen abgewichen werden kann, aufgrund von wettbewerblich eingestellten allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist eine Mehrwertsteuerbefreiung ausgeschlossen. Ich möchte da auch ausdrücklich dem Kollegen Eilers widersprechen: Nichts anderes hat Frau Generalanwältin Kokott in ihrem Schlussantrag gesagt. Wichtig erscheint mir, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post und anderer Dienstleister selbstverständlich auch, rechtlich immer die Möglichkeit beinhalten, individuell davon abzuweichen. Auch wenn das in der Praxis nicht geschieht, ist die Entscheidung, nicht abzuweichen, gleichwohl eine wettbewerbliche Option. Genau für diese wettbewerbliche Verhaltensweise ist, weil hier die Möglichkeit der individuellen Aushandlung auch auf der Grundlage allgemeiner Geschäftsbedingungen besteht, eine Mehrwertsteuerbefreiung ausgeschlossen. Ich resümiere: Es ist a priori, es ist a priori eng auszulegen, so auch der Gerichtshof. Diesen Grundsatz der engen Auslegung der Mehrwertsteuerbefreiung mahnt er dann in Ziffer 31 an, sodass dieser Gesetzentwurf das EU-rechtliche Minimum dessen darstellt, was der nationale Gesetzgeber umzusetzen hat. Danke schön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Für die Fraktion DIE LINKE. erteile ich nun das Wort dem Kollegen Koch.

Harald Koch (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr verehrten Damen und Herren, meine erste Frage richtet sich an den Vertreter des DGB zu dem Komplex ‚steuerliche Förderung von Mitarbeiterbeteiligung‘, die durch Entgeltumwandlung finanziert wird: Weshalb kritisiert der DGB die Umwandlung von Lohn und Gehalt in eine Mitarbeiterbeteiligung? Die zweite Frage an den Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur steuerlichen Jahreswirkung des gesamten Gesetzentwurfs: Im Gegensatz zu Bund und Ländern werden die Gemeinden Mindereinnahmen in Höhe von mindestens 20 Mio. Euro zu verzeichnen haben. Halten Sie die mit diesem Gesetzentwurf einhergehende Lastenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften dennoch für ausgewogen? Und: Wie müsste die Gewerbesteuer nach Ihrem Dafürhalten reformiert werden? Danke schön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Zunächst erteile ich das Wort Frau Dr. Uhl für den DGB.

Sve Dr. Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank. Ich werde mir jetzt die Kollegen dort hinten zum Vorbild nehmen und auch noch einmal jenseits der konkreten Frage auf etwas antworten. Nämlich: Ich gebe zu, ich bin etwas irritiert über den Wettbewerbsbegriff, der dort hinten vertreten wird. Denn faktisch ist es tatsächlich so, dass dieser Gesetzentwurf, wie er vorliegt, im Bereich der Postdienstleistungen nicht zu Wettbewerbsgleichheit führt. Ich muss jetzt mal die Position der Post vertreten. Die Deutsche Post wird nach wie vor in der Lage sein oder sein müssen, alle Anforderungen eines Universaldienstes zu erfüllen: Bedienung, also diese ganzen – in Anführungszeichen – Lasten, oder – sagen wir es mal so – für Kunden wichtige Kriterien. Die müssen Sie weiterhin nicht erfüllen. Und trotzdem fordern Sie, dass beide besteuert werden. D. h., es liegt mitnichten Wettbewerbsgleichheit vor, zumindest nicht eine Wettbewerbsgleichheit, wie ich sie in der Volkswirtschaft gelernt, so als one level playing field, sondern es werden da wieder zwei unterschiedliche Situationen geschaffen, mit denen umgegangen werden muss, und zwar zu Lasten der Deutschen Post. Ihre Einlassungen zeigen auch, dass es Ihnen gar nicht so sehr darum geht, selbst etwas qualitativ flächendeckend als Universaldienst anzubieten, sondern dass es Ihnen in erster Linie darum geht, der Deutschen Post Geschäft wegzunehmen. Das ist legitim aus Ihrer Sicht, aber nicht unter dem Stichwort ‚Gleichheit der Bedingungen‘. Zum Zweiten noch kurz eine Anmerkung in Richtung der Arbeitsplätze, die geschaffen worden sind in diesem ganzen Postzustellerbereich, der nicht

Deutsche Post ist: Wir haben hier eine Grafik der Bundesnetzagentur mit dem Stand 2008 vorliegen. Daraus kann man erkennen, dass von den Arbeitsplätzen, die geschaffen worden sind, 75 Prozent prekär sind, nämlich 52 Prozent geringfügig, 23 Prozent Teilzeitbeschäftigte und nur 25 Prozent Vollzeitbeschäftigung zu Tarifen, die wir nicht gut finden. Das wissen Sie. Das waren jetzt die zwei Anmerkungen. Ich gebe zu, jetzt muss ich, komme ich gerne auf die Frage zurück.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Ja, darum bitten wir Sie.

Sve Dr. Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Gerne! Die Frage fragte nach den Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, warum wir das ganz unschön finden, was Sie da ins Gesetz geschrieben haben. Sie machen mit dem, was Sie im Gesetz vorsehen, eine Konkurrenz auf zwischen der betrieblichen Altersversorgung und den Möglichkeiten einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung. Es war schon sehr deutlich im Laufe der Verhandlungen zum Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz, dass viele Verbände das damalige Modell nur als solches mitgetragen haben: Nämlich als On-Top-Modell, also nicht anstatt, nicht als Entgeltumwandlung, sondern On-Top zu den Leistungen, die bezahlt werden, also ein zusätzliches Modell und nicht ein Ersatzmodell. Nur diese On-Top-Variante ist bei ganz Vielen zustimmungsfähig, so auch bei uns. Wir können dieses Modell, das Sie da vorsehen, nicht mittragen, weil es natürlich auch eine Verbesserung gegenüber einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung bedeuten würde. Die viel sichere Variante für die Arbeitnehmerinnen ist die betriebliche Altersversorgung. Die muss nämlich nachgelagert versteuert werden und ist auch nachgelagert sozialversicherungspflichtig, während das Modell, das Sie jetzt vorschlagen, die Öffnung hin zur ...

– Auf den Saalmonitoren ist das Fernsehbild zu sehen –

Sve Dr. Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Fußball, das ist toll!

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Lassen Sie sich nicht irritieren.

– Die Saalmonitore zeigen die Rednerin –

Sve Dr. Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Danke! ... wieder vom Fußball zurück, ... Genau! Das, was mich nicht irritieren soll, sollte mich auf den Gedanken zurückführen, dass die Entgeltumwandlung, die Sie nun vorsehen, natürlich steuer- und sozialversicherungsfrei ist. Das geht natürlich zu Lasten der Sozialversicherungsträger. Wenn man sich dazu die alten Zahlen in den Kopf ruft, dass sie nämlich mit dem Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz die Anzahl der Personen, die das in Anspruch nehmen können, um zwei bis drei Millionen aufstocken wollten, dann können wir auch ungefähr rechnen, was das an Ausfällen sowohl für die Sozialversicherung als auch für die Steuereinnahmen bedeuten würde. Ein wesentlicher Punkt, warum wir das ablehnen, ist auch, dass es nicht insolvenzgesichert ist, was Sie anbieten. D. h., die Mitarbeiterinnen können am Ende ganz ohne da stehen. Das als Alternative zur betrieblichen Altersversorgung ist mehr als ein großes Problem. D. h., es muss ganz klare Kriterien erfüllen. Was man sich als zusätzliche Mitarbeiterkapitalbeteiligung überlegen könnte: Das erste, wichtige Kriterium ist die Insolvenzsicherheit. Das zweite ist natürlich, dass es immer tarifvertraglich gebunden sein muss. Und das dritte ist natürlich, dass es nicht zu Lasten der Sozialversicherungssysteme gehen darf – mal ganz angesehen davon, dass wir es uns nicht leisten können, auf eine weitere müde Mark Steuereinnahmen zu verzichten. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Selbst auf Euro können wir nicht verzichten. Das Wort hat jetzt Herr Dr. Ronnecker von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Sv Dr. Ronnecker (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank für das Wort und vielen Dank vor allem auch, dass Sie noch einmal den Fokus auf die eigentlichen Probleme in diesem Gesetzgebungsvorschlag richten, nämlich auf die verheerenden Folgen, die das Ganze für die öffentlichen Finanzen hat. Wenn man den Vorschlag mit minus 20 Mio. Euro quantifiziert, ist er natürlich hoffnungslos unterzeichnet. Wir rechnen mit einem Gesamtausfallvolumen aus dem Gesetzesvorschlag für Bund, Länder und Kommunen zusammen von etwa 1,8 Mrd. Euro, wobei auf die Kommunen ein Anteil von ungefähr 650 bis 700 Mio. Euro jährlich entfallen dürfte. Den größten Volumenanteil an diesem Ausfall hat die vorgeschlagene Regelung für das neue Bewertungsverfahren im Rahmen der Funktionsverlagerung. Hier kommen mit 1,77 Milliarden die größten Ausfälle in diesem Zusammenhang her. Bei der Frage, ob denn das Ganze ausgewogen ist im Rahmen der Bund-Länder-Verteilung und der Verteilung im Verhältnis zu den Kommunen, kann man ganz klar sagen, dass es völlig unverhältnismäßig ist. Sie müssen dazu einfach mal auf die aktuellen Defizitzahlen der Kommunen gucken. Der kommunale Gesamthaushalt weist für 2010 höchstwahrscheinlich ein Enddefizit von 12 Mrd. Euro aus – bezogen auf ein Haushaltsniveau von 180 Milliarden –. Unsere Prognosen, die bis 2013 reichen, lassen ziemlich deutlich erkennen, dass dieses Niveau nicht deutlich zurückgehen wird,

also die Defizite auch in den Jahren 2011, 2012, 2013 im zweistelligen Milliardenbereich bleiben werden. Damit kommt man dann insgesamt für diese vier Jahre auf eine Zunahme des Schuldenstandes von über 40 Milliarden. Da kommen die Kommunen dann schon ernsthaft an die Grenzen ihrer finanzwirtschaftlichen Handlungsfähigkeit. Wenn man jetzt noch mal etwas ins Detail geht: Wo kommen denn die Defizite der Kommunen her? Seit November 2008 sind die Steuereinnahmen der Kommunen um mehr als 10 Mrd. Euro eingebrochen. Jetzt kann man sagen: Okay, Finanzkrise, ist ein konjunktureller Effekt. Aber ganz so einfach ist es nicht. Denn diese 10 Milliarden oder über 10 Milliarden Rückgang bei den Steuereinnahmen sind ganz maßgeblich darauf zurückzuführen, dass es Steuerrechtsänderungen in diesem Zeitraum, nämlich seit November 2008, gegeben hat, die die Kommunen mit weit mehr als 5 Milliarden belastet haben. Kurz zusammengefasst kann man also sagen, das Gros der Steuersenkungsmaßnahmen, die seit November 2008 geschehen sind, mussten die Kommunen über Schulden finanzieren. Damit ist auch völlig klar, dass das Gros der weiteren Steuerentlastungen, die nun geplant werden, ebenfalls überwiegend schuldenfinanziert sein werden, d. h., von einer nachhaltigen Finanzpolitik kann hier in gar keiner Weise die Rede sein. Auf die letzte Teilfrage, wie denn unsere Vorstellungen zu einer Gemeindefinanzreform aussehen: Ich denke, das führt an dieser Stelle vielleicht ein ganz klein wenig zu weit. Aber trotzdem sei mir eine kleine Anmerkung dazu gestattet: Dieses Gesetzgebungsvorhaben ist, zumindest soweit es sich auf das geänderte Hinzurechnungsprivileg bei den Leasinggesellschaften bezieht und zumindest insoweit, wie es sich auf die geänderten Bewertungsverfahren bei der Funktionsverlagerung bezieht, nicht nur finanzpolitisch zurzeit nicht zu verkräften und wird zum falschen Zeitpunkt aufgelegt, sondern es ist auch steuerpolitisch im Moment nicht der geeignete Zeitpunkt, darüber zu befinden – und zwar aus drei ganz entscheidenden Gründen –: Zum einen haben die Maßnahmen im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 bis jetzt lediglich einen sehr kurzen Geltungszeitraum. D. h., man kann noch überhaupt nicht einschätzen, wie diese Maßnahmen eigentlich wirken. Ich denke, wenn man schon mal ein so überzeugendes Grundkonzept – also, Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen gegen Absenkung der Steuertarife – in ein Gesetzgebungsverfahren gebracht hat, dann sollten wir auch versucht sein, erst einmal abzuwarten und zu evaluieren, was denn dieser grundsätzliche strategische Ansatz gebracht hat. Und dafür ist es einfach noch viel zu früh, was Sie schon daran erkennen, dass sich die Finanzverwaltung nicht in der Lage sieht, die Regelungsmaßnahmen zu quantifizieren.

Als zweiten Punkt möchte ich auch daran erinnern, dass sich die Regierungskoalition vorgenommen hat, in dieser Legislaturperiode eine Gemeindefinanzierungsreformkommission ins Leben zu rufen, die sich gerade mit all diesen Fragen, mit der Unternehmensbesteuerung, aber auch mit der Finanzierung, der steuerlichen Finanzierung der Gemeinden insgesamt, befassen möchte. Wenn man jetzt hier schon mit einzelnen, ganz gravierenden Maßnahmen vorweggreift – gerade die Regelung zur Funktionsverlagerung war ein ganz zentraler

Gegenfinanzierungsbaustein im Rahmen der Unternehmensteuerreform –, dann engt man die ohnehin geringen Spielräume, die diese Kommission hat, noch weiter im Vorhinein ein und reduziert damit auch die Erfolgsaussichten. Und zu guter Letzt sollte man nicht vergessen, dass mit diesen Maßnahmen doch sehr selektiv begünstigte Maßnahmen zur Abstimmung und zur Debatte stehen. D. h. natürlich im Klartext, dass das auch neue Begehrlichkeiten in einem unkalkulierbaren Umfang nach sich ziehen wird. Ich würde schon bei diesen Maßnahmen – Funktionsverlagerung, Hinzurechnung bei den Leasinggesellschaften – gegenüber den Maßnahmen absichten, die man im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes gemacht hat, da die schon noch im Wesentlichen darauf abgezielt haben, ein paar Reibungspunkte zu bereinigen. Hier macht man wirklich selektiv begünstigende Maßnahmen ...

– Zwischenruf: „Klientelpolitik!“ –

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Lassen Sie sich nicht von den Zwischenrufen irritieren. Ich bitte die Kollegen, dies zu unterlassen. Sie können einfach fortfahren.

Sv Dr. Ronnecker (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Insoweit sollte man auch vor dem Hintergrund einer verlässlichen Steuerpolitik, die sich an den Grundsätzen ‚Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen gegen Absenkung der Steuersätze‘ orientiert, auf einen solchen Kurs zurückkommen. Vielen Dank.

Dr. Volker Wissing (FDP): Ich habe jetzt eine Verständnisanfrage. Sie nannten eine Zahl für die Steuermindereinnahmen durch die Veränderung der Funktionsverlagerungsbesteuerung. Habe ich das richtig verstanden, dass Sie davon ausgehen, dass dadurch das bisherige Steueraufkommen nahezu vollständig wegfällt?

Sv Dr. Ronnecker (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Wenn man sich die Regelung zur Funktionsverlagerung im Detail anschaut, dann erkennt man, dass man durch die Hintertür wieder auf den Regelungsstand vor der Unternehmensteuerreform 2008 kommt – mit allen Problemen, die da dran hängen –. Nur auf dieser Grundlage kommt man dann auch zu der Zahl von 1,77 Milliarden. Die ist wackelig, die Zahl. Es kann genauso gut sein, dass es nur 1,3 Milliarden sind. Es kann genauso gut aber auch sein, dass das 2 Milliarden sind. Da will ich mich an der Stelle nicht festlegen. Jeder, der damals in irgendeiner Form in der Unter-

nehmensteuerreformkommission mitgewirkt hat, weiß, wie die Zahlen zustande gekommen sind. Das ist nur eine Schätzgröße, die aber zwei Sachen erkennen lässt. Sie lässt erkennen: Es geht hier nicht um Peanuts, sondern um eine Größenordnung ‚1 Milliarde plus X‘. Und es wird darin ein Gewichtungsfaktor erkennbar, der ganz klar sagt: Hier wird ein Baustein zurückgedreht, der ein ganz, ganz wesentlicher, ein ganz zentraler Gegenfinanzierungsbaustein war und damit auch der Preis dafür war, dass man die Steuersätze so erfolgreich im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 gesenkt hat. Das ist sozusagen die zentrale Botschaft. Klar, über die 1,77 kann man trefflich streiten. Aber es geht hier definitiv um Ausfälle in einer Größenordnung von weit über einer Milliarde. Das kann man mit Sicherheit sagen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteile ich das Wort Herrn Kollegen Dr. Gambke.

Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte an dieses Thema ‚Funktionsverlagerung‘ anknüpfen. Offensichtlich geht es dabei um das Thema, ob die im heutigen Gesetz stehenden Transferpakete, ob dieses Instrument handhabbar ist, wozu es führt. Meine Frage geht an Herrn Dr. Klevers von der GEPRO mbH und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Insbesondere interessieren mich dabei die beiden folgenden Fragen – Erstens: Ist die Problematik der Bewertung nach dem Transferpaket eine reale Problematik bzw. wie kann sie gelöst werden? Und: Warum werden durch eine Transferpaket-Bewertung nachteilige Auswirkungen aus der Regelung zur Funktionsverlagerung auf den Forschungs- und Entwicklungsstandort, so wie es hier in der Begründung bezeichnet wird, befürchtet? Oder: Teilen Sie die Auffassung, die hier vertreten wird, dass mit den vorgeschlagenen Einzelbewertungen die materiellen und immateriellen Werte voll umfänglich erfasst werden und also anstatt eines Transferpakets genommen werden können?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Das Wort hat zunächst für GEPRO Herr Dr. Klevers.

Sv Dr. Klevers (GEPRO mbH): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf mich kurz vorstellen. Mein Name ist Thomas Klevers. Ich bin einer der geschäftsführenden Gesellschafter der Unternehmensberatung GEPRO. Ich berate seit über 20 Jahren Industrieunternehmen bei der Gestaltung und Optimierung von Wertschöpfungsketten, wozu auch der Themenbereich Globalisierung, Standortgestaltung und Standortplanung gehört. In diesen

20 Jahren habe ich eine Vielzahl von Projekten, Diskussionen und Fragestellungen mit meinen Kunden bearbeitet, die im Rahmen dieses Themenkomplexes Funktionsverlagerung anzusiedeln sind. Die Entscheidung, um auf Ihre Frage, Herr Dr. Gambke, einzugehen, die Entscheidung über Verlagerungen eines Unternehmens werden in diesen Unternehmen nicht aus dem Bauch heraus getroffen, sondern das sind Entscheidungen, die werden sehr genau überlegt. Es gibt vielfältige Gründe dafür, darauf werde ich gleich noch kurz eingehen. Insbesondere bei großen Unternehmen mit festgelegten Entscheidungsstrukturen und auch Entscheidungsbefugnissen – ich denke da an Strukturen wie Aufsichtsräte, Finanzgremien, Beiräte und so weiter – werden entsprechende Berechnungen durchgeführt, Vergleichsrechnungen durchgeführt, vorgelegt und dann auch entsprechend abgestimmt. Die werden in der Regel über Jahre hinweg auch immer wieder kontrolliert und revidiert. D. h., diese Berechnungen schließen ein: Kosten jeder Art – wie üblich Herstellkosten, Transportkosten, Logistikkosten, Abgaben, Steuern – und natürlich auch die Frage, welche möglichen Gewinne durch eine solche Verlagerung entsprechender Projekte in Standorte erreicht werden können. Diese Berechnungen sind durchweg Vergleichsrechnungen, mit verschiedenen Alternativen und vor allen Dingen auch mit verschiedenen Szenarien. ‚Szenarien‘ heißt nicht nur ein best case und worst case im allgemeinen Sinne, sondern da werden die einzelnen Stellschrauben gedreht. Es wird überlegt, was passiert, wenn sich einzelne Kostenpositionen ändern. Das ist unser tägliches Brot, das wir seit 20 Jahren für Unternehmen unterschiedlichster Branchen durchführen. D. h., diese Rechnungen, wie sie vom Grundsatz her in den Ausführungen des Außensteuergesetzes von 2008 vorgeschlagen und vorgesehen sind, werden bei den Unternehmen de facto durchgeführt. Sie werden auch revidiert, indem sie über Jahre hinweg durch die Aufsichtsräte, durch die entsprechenden Entscheidungsgremien immer wieder einverlangt werden, und indem die Vorstände, die Entscheider in den Unternehmen vorlegen müssen, wie, mit welchen Auswirkungen eine solche Entscheidung tatsächlich tragfähig ist und wie sie sich entwickelt hat. Dementsprechend werden solche Entscheidungen, wenn sich mögliche Randbedingungen ändern, ggf. auch wieder revidiert oder weiter ausgedehnt. Gestatten Sie mir eine Anmerkung: Es gibt ja im Steuerrecht eine ganze Menge von Bewertungsfragen, die in die Zukunft reichen. Es gibt Ansätze, die auf zukünftige Wertermittlungen abstellen. Ich denke da an das Erbschaftsteuergesetz. Die Frage ist für mich nicht, ob dieses Gesetz, diese Definition von Dezember 2008 abgeschafft werden soll. Die Frage ist, ob die Ausführungsverordnung richtig ist und ggf. modifiziert werden muss. Ich bin der Meinung, dass davon, worüber wir hier reden, gar nicht mal der große Kreis der Industrie in Deutschland betroffen ist. Wir wissen, dass Produktionsverlagerungen ins Ausland rückläufig sind. Es gibt eine Studie des Karlsruher ISI-Instituts (Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung), die aussagt, dass die Produktionsverlagerungen in den letzten drei Jahren um 40 Prozent zurückgegangen sind. In der jetzigen Wirtschaftskrise wissen wir, dass eben nicht das passiert, was früher passiert ist, dass die Firmen aus Kostengründen verlagern, sondern dass sie im Gegenteil sogar jetzt verstärkt ihre Produktion aus dem Ausland nach Deutschland zurückholen, weil sie gelernt haben, weil sie

erfahren haben, dass wir in den letzten Jahren erhebliche Produktivitätssteigerungen hier in Deutschland realisieren konnten. Das Thema bleibt sicherlich die Frage: Wenn ein Unternehmen ins Ausland geht, den Vertrieb ins Ausland verlagert, wenn es die Produktion ins Ausland verlagert, wenn es ein mittelständisches Unternehmen ist, dann ist das eine verlängerte Werkbank. Das wird durch diese Verordnung nicht erschlagen. Die Frage ist: Wer bleibt denn dann überhaupt noch als Betroffener übrig? Das sind sicherlich Großunternehmen, die ihre Forschungen und Entwicklungen möglicherweise ins Ausland verlagern. Da wissen wir, dass mittlerweile auf zwei Verlagerungen eine Rückverlagerung kommt. Also auch hier ist der Trend rückläufig. Ich bin aufgrund 20-jähriger Erfahrungen der festen Überzeugung, wenn ein Unternehmen ins Ausland geht, dann rechnet es auch die zusätzlichen Steuerlasten, die diese Entscheidung mit sich bringt, in seine Szenario-Rechnungen mit ein. Und wenn es der Markt im Ausland hergibt und erfordert, wird es diese zusätzliche Belastung auch tragen. Ich bin daher der Meinung, dass eine Revidierung dieses Gesetzes a) zu früh ist – es fehlen die Erfahrungen –, b) auch kontraproduktiv ist zur Sicherung des Standortes Deutschland und am Bedarf der Industrie auch vollkommen vorbeigeht. Danke schön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Das Wort hat Herr Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren. Wir sprechen hier über diesen sog. Umdruck Nummer 2. Als ich diesen Umdruck las, diesen Umdruck Nummer 2, war mein erster Gedanke: Das kostet Geld. Es kostet Geld, das wir angesichts der strukturellen Haushaltskrise in Bund, Ländern und Gemeinden nicht haben. Ich möchte gerade auch die Gemeinden noch einmal sehr stark betonen, wie das auch einer meiner Vorredner gemacht hat. Ich möchte daran erinnern, als wir hier in dieser Runde über die Unternehmensteuerreform 2008 sprachen, sprachen wir über ein gesamtes Paket. Wir sprachen über eine massive Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 Prozent. Wir sprachen über die Abgeltungsteuer, die zu einem hohen Verlust an Steueraufkommen führt. Und wir sprachen aber auch über kompensatorische Gegenmaßnahmen. Über eine dieser Maßnahmen sprechen wir jetzt, nämlich über die sog. Besteuerung einer Funktionsverlagerung. Mir will nicht einleuchten, dass man zu diesem Zeitpunkt ein wesentliches Stück dieses Kompensationsteiles herausbricht – haben wir zwar mit der Zinsschranke im Wachstumsbeschleunigungsgesetz auch schon gemacht, aber dadurch wird es nicht besser –, dass wir hier einen Punkt raus brechen, ohne dass wir heute verlässlich sagen können, wie sich die Regelung, wie sie derzeit existiert, überhaupt auf die Praxis ausgewirkt hat. Ich habe noch vor dieser Sitzung mit Fachprüfern für internationales Steuerrecht in Finanzämtern gesprochen. Man hat mir bestätigt, dass es noch keine echten praktischen Erfahrungen gibt, wo auch eine Finanz-

behörde prüfen konnte, wie sich dieses derzeitige Gebilde auswirkt. Man muss das wirklich sagen. Und konkret: Paragraph 1 Absatz 3 Sätze 9 und 10 werden zunächst einmal ein bisschen durchgeschüttelt. Es heißt, es seien nur redaktionelle Änderungen. Aber ich habe mir die Mühe gemacht, Wort für Wort – sozusagen – nebeneinanderzustellen, und ich bin mir nachher trotz juristischer Vorbildung nicht mehr sicher gewesen, ob es wirklich den gleichen Sinngehalt gibt. Von daher plädieren wir, an dem, was angeblich nur redaktionell geändert werden soll, nicht rumzurütteln, weil es möglicherweise sinnentstellend ist. Dann soll eine weite Escape-Klausel dazukommen. ‚Escape‘ heißt so viel wie Flucht, Ausscheren. Ich habe festgestellt, dass beim jetzigen Zustand die Escape-Klausel nachvollziehbar ist. Wenn nicht feststellbar ist, dass immaterielle Wirtschaftsgüter, in Chancen verkörperte Gewinne, da sind, dann soll eine Einzelbepreisung möglich sein. Damit könnte ich leben und auch die Fachleute, die ich befragt habe. Aber jetzt scheinen mir die Dinge auf den Kopf gestellt zu werden. Jetzt steht da drin: Wenn mindestens ein immaterielles Wirtschaftsgut da ist, dann soll es zu einer Einzelbepreisung kommen. Alle Fachleute aus der Verwaltung – das muss ich einräumen, aus der Verwaltung –, die ich sprechen konnte, haben mit dem Kopf geschüttelt und haben mir gesagt: Herr Kollege Eigenthaler, das darf nicht sein. Es muss bei der Theorie des Gesamtpaketes, des Transferpaketes bleiben. Dieses ist mein Petitum. Danke schön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Eigenthaler, und kommen zur nächsten Fragestellung durch die Fraktion der CDU/CSU. Das Wort hat Herr Kollege Michelbach.

Dr. h. c. Hans Michelbach (CDU/CSU): Her Vorsitzender, vielen Dank. Ich möchte hier zunächst einmal die Vertretung der operativen Unternehmen unserer Realwirtschaft befragen. Das sind für den BDI Herr Dr. Welling und die Vertretung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Mir geht es darum, noch einmal zu erfragen, wie wichtig denn die Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Postdienstleistungen für den Wettbewerb generell und auch für die Arbeitsplatzsituation ist, und natürlich darüber hinaus, wie wichtig auch die von uns veranlassten Steuerkorrekturen bei den Funktionsverlagerungsfragen sind, denn diese Entwicklung ist für den Wirtschaftsstandort eine wesentliche Maßnahme, sowohl für die Wettbewerbssituation, als auch für die Sicherung des Wirtschaftsstandortes, beides für die Arbeitsplätze. Wir wollen ja fairen Leistungswettbewerb und Chancengleichheit erhalten.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Wer übernimmt für den BDI? Herr Welling.

Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Danke, Herr Michelbach, für die Frage. Herr Vorsitzender, ich würde zunächst erst einmal beginnen. Zunächst zu den Postdienstleistungen: Die EU hat einen gewissen Vorgabenspielraum gelassen. In diesem Zusammenhang sind die Fragen gerade schon erörtert worden. Es geht um die Umsatzsteuerbefreiung, insbesondere für die Universaldienstleistung. Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt: Was ist eine Universaldienstleistung? Wir haben in unserer Stellungnahme dazu Stellung bezogen. Insbesondere geht es hier noch einmal um den Abgrenzungspunkt ‚Allgemeine Geschäftsbedingungen‘. Ich würde dafür plädieren, dass zunächst einmal im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiterhin von einem Universaldienstleister bzw. einer Universaldienstleistung ausgegangen werden kann. Zum zweiten Punkt möchte ich noch Folgendes anfügen – es war ja eine zweiteilige Frage zur Funktionsverlagerung –: Ich bin ganz erstaunt, dass die Neuregelung zur Funktionsverlagerung ein derartiges Volumen hervorrufen soll, obwohl es meines Erachtens nur um die reine Transferpaketregelung im Rahmen dieser Funktionsverlagerungsregelung geht – § 1 Absatz 3 AStG (Außensteuergesetz) –. Es sind ja zunächst einmal nur Fragen einer Öffnungsklausel. Escape-Klausel, Herr Eigenthaler, ist für mich keine Fluchtklausel, sondern zunächst einmal eine Öffnungsklausel. Und diese Öffnungsklausel wird sicherlich sehr eng gefasst. Im Rahmen dieser Öffnungsklausel gibt es sehr, sehr, sehr viele Punkte, die noch im Kreuzfeuer der Kritik stehen. Wenn es so sein sollte, wie Sie es beschrieben haben, dass es hier um ein Volumen von 1,77 Mrd. Euro Steuerausfall gehen würde, dann würde, glaube ich, die Stellungnahme des BDI etwas anders ausfallen, als sie ausgefallen ist. Im Kern geht es darum: Wenn wir uns vorstellen, wie die Funktionsverlagerung funktioniert, sehen wir, dass wir hier ein Steuerkuchen haben. Dieser Steuerkuchen wird nicht größer, sondern er wird entweder auf die Seite nach Deutschland gezogen oder ins Ausland geschoben. In diesem Fall geht es um den Steuerkuchen, der ins Inland gezogen wird durch eine Regelung, die weit über dem internationalen Standard ist. Weit über dem internationalen Standard! Ich betone es nur deswegen, weil von kommunaler Seite gerade von Rechtssicherheit gesprochen wurde. Wenn der Steuerkuchen nicht im internationalen Abstimmungsprozess nach Deutschland gezogen wird, dann müssen sie irgendwann in ein Schiedsverfahren, um die Doppelbesteuerung zu vermeiden, diesen Steuerkuchen wieder genau in die richtige Mitte schieben. Mit anderen Worten: Dann sitzen die Kommunen nämlich genau in dem Dilemma, dass sie das Geld, das sie zunächst erst mal vereinnahmt haben oder glauben, bekommen zu haben, auf einmal wieder abgeben. Denn eines ist relativ klar: Wir diskutieren über die Funktionsverlagerung seit drei Jahren. Und seit drei Jahren gibt es keine internationale Vorlage, die das belegt, was in der Gesetzesbegründung steht, nämlich dass es ein internationaler Standard ist. Ich möchte auf diesem Punkt nicht herumreiten. Ich möchte nur auf Folgendes aufmerksam machen: Wir diskutieren nun eine Änderung, die meines Erachtens ein gangbarer Weg ist für die Finanzverwaltung auf der einen Seite und für die forschenden Unternehmen auf der anderen Seite, eine Kompromisslösung, die sicherlich nicht der goldene Weg ist und im bisherigen Duktus auch manchmal schwer

verständlich ist. Es ist allerdings eine Kompromisslösung, die sich auch durch viele Gespräche herauskristallisiert hat, viele Einzelgespräche, Praxisfälle von Unternehmensvertretern mit der Finanzverwaltung. Das betone ich deswegen, Herr Eigenthaler, weil Sie es gerade ein bisschen in Frage gestellt haben. Da sind unsere Erfahrungen anders, auch insbesondere die Gespräche im Rahmen dieser Umdrucke mit dem Bundesfinanzministerium, die sehr konstruktiv waren, nicht weil sie Klientelpolitik waren, sondern nur deswegen, weil sie versucht haben, den internationalen Standard festzuzurren. Wenn wir nun versuchen, diese Dinge wieder neu zu zerreden, dann ist es sicherlich nicht die richtige Signalwirkung an die ausländischen Investoren. Ich kann nur dafür plädieren, dass wir hier in diesem Fall bei der Funktionsverlagerung sicherlich bei weitem nicht am Ende sind. Aber es ist sicherlich ein goldener Mittelweg. Von daher würde ich plädieren, dass dieser Umdruck in ein Gesetzgebungsverfahren mündet. Ich würde zu zwei Dingen zum praktischen Verfahren zur Funktionsverlagerung das Wort eben kurz Herrn Dr. Haas übergeben. Danke schön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen! Herr Dr. Haas.

Sv Dr. Haas (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, ich möchte einfach auch ein bisschen aus der Tätigkeit in der OECD berichten. Die OECD beschäftigt sich ja auch mit dem Thema Funktionsverlagerung, mit internationalen Standards. Sie hat vor anderthalb Jahren einen Entwurf von internationalen Verrechnungspreisgrundsätzen bei betrieblichen Funktionsverlagerungen ins Internet gestellt. Und er wird dort auch diskutiert, in Paris. Was Sie dort sehen, ist, dass die OECD am Grundsatz der Einzelverpreisung der immateriellen Wirtschaftsgüter, aller übertragenen Wirtschaftsgüter bei einer Funktionsverlagerung festhält. Es ist nicht immer ganz einfach, so eine Einzelverpreisung zu machen. Sie ist aber internationaler Standard. Und auch die OECD sagt: Wir halten an der Einzelverpreisung fest. Die Transferpaketbewertung kennt die OECD nur in ganz, ganz großen Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn ein ongoing concern, ein Betrieb – Teilbetrieb würden wir hier in Deutschland sagen – übergeht. Nur dann! Das ist aber nicht der Regelfall. Das ist der absolute Ausnahmefall bei Funktionsverlagerungen. Die OECD definiert den internationalen Standard bei Verrechnungspreisen anerkanntermaßen! Die OECD geht von der Einzelverpreisung aus. Das deutsche Steuerrecht geht im Moment schonungslos, egal was für eine kleinteilige Funktionsverlagerung auch Gegenstand sein mag, von einer Transferpaketbewertung aus. Der Unterschied im Ergebnis ist: Einmal wird der Geschäftswert erfasst und einmal nur die Einzelwerte. Die OECD erfasst regelmäßig den Geschäftswert nicht. Und wenn das deutsche Steuerrecht darüber hinausgeht, führt es am Ende im ersten Schritt zu einer Doppelbesteuerung. Das ist international nicht kompatibel. Dann kommt es zu Verständigungsverfahren. Dann sind wir genau in der Situation, die Herr Welling ausgeführt hat. Dann wird eben der

Kuchen zwischen beiden Staaten aufgeteilt. Er wird aber nicht insgesamt vergrößert. Will sagen, dass am Ende das Nachstellen, das jetzt Gegenstand des Beratungsverfahrens zum § 1 Absatz 3 Sätze 9 und 10 AStG (Außensteuergesetz) ist, dazu führt, dass die deutsche Rechtslage kompatibel mit der internationalen wird. Das wäre ein Ergebnis, was nach langwierigen Verständigungsverfahren auch nach der alten Rechtslage zu erreichen ist. Im Ergebnis kann daraus deshalb auch kein Einnahmeausfall erfolgen. Noch einmal: Dass die Funktionsverlagerungen zu besteuern sind, da gibt es überhaupt gar keine Frage. Die Frage ist: Einzelbewertung oder Transferpaketbewertung? Internationaler Standard ist Einzelbewertung und den bringt der neue Formulierungsvorschlag jetzt in das Gesetz.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Wir kommen dann zum DIHK. Wer übernimmt dort die Beantwortung?

Sve Dr. Beland (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Ich beginne! Ulrike Beland, Deutscher Industrie- und Handelskammertag. Ich nehme Stellung zu den neuen Umsatzsteuerregelungen für Postdienstleistungen. Wir halten das für eine gute und richtige Lösung. Wir fordern immer europarechtskonforme Regelungen. Dann müssen wir auch mal zu einer Situation kommen, in der wir eine tatsächlich europarechtskonforme Lösung haben, auch wenn das Folgen hat für bestimmte Verbände, für Vereine, die nicht schön sind. Natürlich führt es zu Verteuerungen. Es führt auch bei unseren eigenen Mitgliedern, den IHKs, zu Verteuerungen, wenn Postdienstleistungen mit einem normalen Umsatzsteuersatz bezahlt werden müssen, weil die IHKs nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Das ist halt so! Wir haben dafür Rechtssicherheit und wir haben auch eine Gleichbehandlung in einem privat-rechtlichen Rahmen. D. h., es gibt private Anbieter, die werden gleichbehandelt mit öffentlichen Anbietern. Das finden wir grundsätzlich richtig: Nicht nur im Postbereich, sondern z. B. auch im Entsorgungsbereich. Wir haben in der Eingabe angemerkt, dass bei der Abfallentsorgung auch die Situation ist, dass es eine umsatzsteuerrechtlich gleiche Lösung geben sollte, auch wenn dann eine normale Leistung im Rahmen der Umsatzsteuer vielleicht verteuert wird. Es führt auch nicht zu einer Service-Wüste, wenn Private eine Dienstleistung anbieten. Ich denke, der Gedanke, dass nur öffentlich-rechtliche und umsatzsteuerbefreite Anbieter richtig gut anbieten können, ist auch eine etwas verfehlte Sichtweise. Das zur Umsatzsteuer. Zur Funktionsverlagerung: Die Regelung finden wir sehr wichtig. Dass hier ein bisschen Bewegung rein kommt und eine wirtschaftskonforme Regelung gefunden wird, übernimmt mein Kollege Guido Vogt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Bitte, Herr Vogt.

Sv Vogt (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Vielen Dank. Ich kann mich eigentlich nur den Worten von Herrn Dr. Haas anschließen. Nach unserer Auffassung ist die bisherige Ausgestaltung des AStG in diesem Fall nicht unbedingt international üblich und wird daher, wenn es von der Finanzverwaltung bis zum Ende durchexerziert wird, mit Sicherheit zu internationalen Problemen führen bei der Aufteilung des sog. Steuerkuchen, wie es Herr Welling schon dargestellt hat. Nichtsdestotrotz: Klar ist, der deutsche Fiskus muss an Verlagerungen partizipieren. Die Frage ist eben nur: Wollen wir das so kompliziert über eine Transferpaketbewertung und -betrachtung, oder nicht doch über eine einzelwirtschaftsgutbezogene Betrachtung ausgestalten? Wir haben schon einigen Feedback von mittelständischen Unternehmen erhalten. Das Hauptproblem, das sich hier stellt, ist, dass die Definitionen ‚Funktion‘ und ‚Transferpaket‘ nicht hinreichend klar sind und insofern immer wieder zu Friktionen mit der Finanzverwaltung führen. Uns wäre also lieb, wenn noch klarer herausgearbeitet wird: Was ist eine Funktion? Wann liegt keine Funktion vor? Und – wir geben noch eins zu bedenken: Gerade mittelständische Unternehmen werden von einer Fülle an Dokumentations- und Nachweissvorschriften überschwemmt. Auch diese Neufassung des AStG wird daran nichts ändern, sodass wir die Befürchtung haben, dass auch hier noch zusätzliche Bürokratiekosten entstehen – für Unternehmen, aber natürlich auch für die Finanzverwaltung –. Danke schön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zur weiteren Fragestellung durch die SPD-Fraktion in der zweiten Runde. Herr Kollege Binding.

Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Vielen Dank. Meine Frage schließt sich ganz schön an die eben formulierten Äußerungen zur Frage ‚Gesamtbewertung‘ oder ‚Einzelverpreisung‘ an. Deshalb möchte ich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände noch einmal fragen, warum wir eigentlich damals zu einer Gesamtbewertung von Transferpaketen gekommen sind. Denn das war kein Zufall, dass es diesen Vorschlag gab. Es hatte eine Ursache. Ich finde, Sie führen das sehr schön in Ihrer Stellungnahme aus. Das neutralisiert oder reflektiert so ein bisschen das, was Herr Dr. Haas gesagt hat, und stellt einiges richtig. Den DGB würde ich gern noch einmal zum Stichwort ‚Gefahren für die deutsche Forschung‘ fragen. Wir hatten mal eine Anzeigenkampagne zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008: ‚Unternehmensteuerreform gefährdet Forschung‘. Gibt es denn eigentlich erste Erfahrungen über die schädlichen Wirkungen der damals getroffenen Regelungen auf den Forschungsstandort Deutschland?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Bitte, Herr Ronnecker.

Sv Dr. Ronnecker (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): In der Gesetzesbegründung zum Unternehmensteuerreformgesetz heißt es, dass eine Gesamtbewertung von Transferpaketen deshalb eingeführt wird, weil seitens der Unternehmen im Rahmen der zuvor praktizierten Einzelbewertung in der Regel keine vollständige Deklaration aller Wirtschaftsgüter – gemeint sind hier insbesondere der immateriellen Wirtschaftsgüter – erfolgt ist und weil die Geschäftswerte der verlagerten Funktionen auf diese Art und Weise nicht erfasst werden können. Den zweiten Punkt – das haben die Vertreter der Wirtschaftsverbände zugestanden –: Eine Geschäftswertbesteuerung ist im Rahmen der Einzelbewertung nicht möglich, weil es eben eine Residualgröße ist, die sich nur im Rahmen einer Gesamtbewertung ermitteln lässt. Die zweite Komponente der unvollständigen Deklaration: Darauf zielt die Kritik an dem Satz 10 des Gesetzesvorschlages ab. Da heißt es nämlich: Man kann dann für eine Einzelbewertung optieren, wenn man ein einziges immaterielles Wirtschaftsgut angibt. In der Praxis heißt das: Die Finanzverwaltung muss dann das Wahlrecht zur Einzelbewertung gewähren, wenn ein einzelnes immaterielles Wirtschaftsgut angegeben worden ist. Sie hat damit keine Handhabe mehr gegen den Steuerpflichtigen sicherzustellen, dass er vollständig alle immateriellen Wirtschaftsgüter, die im Rahmen einer Kontrolle nur sehr schwer zu ermitteln sind, auch tatsächlich deklariert. Das waren damals die beiden Hauptanliegen des Gesetzgebungsverfahrens. Man wollte mit der Gesamtbewertung sicherstellen, dass wirklich alle immateriellen Wirtschaftsgüter, die übergehen, auch systematisch erfasst werden. Und man wollte sicherstellen, dass der Geschäftswert erfasst wird. Jetzt kann man vor dem Hintergrund internationaler Regelungen darüber streiten, ob denn der Geschäftswert besteuert werden sollte oder nicht. Aber es geht hier mitnichten nur um die Aufteilung eines Steuerkuchens. Das verkürzt den Blickwinkel völlig. Denn die Geschäftswerte fallen nicht vom Himmel! Denen stehen entsprechende Aufwendungen gegenüber, die zuvor steuerlich im Inland mit anderem Gewinn verrechenbar bzw. abzugsfähig waren. D. h., diese Regelung bedeutet nichts weiter als eine Subvention der Funktionsverlagerung. Das ist natürlich schon ein ordnungspolitisch äußerst brisantes Ergebnis, wenn man eine steuerrechtliche Regelung schafft, die im Ergebnis dazu führt, dass Funktionsverlagerungen, Standortsverlagerungen ins Ausland auch noch subventioniert werden. Da kann man zehnmal auf internationales Steuerrecht und auf internationale Gepflogenheiten verweisen, das kann vom Ergebnis her nicht richtig sein und da wird man andere Handlungsansätze finden müssen. In dem Zusammenhang erscheint es auch einfach nicht glaubwürdig, dass keine Einigungsmöglichkeiten mit dem Ausland bestehen. Warum sollte man sich im Ausland gegen Direktinvestitionen entsprechende Hemmnisse aufbauen? Das ist einfach vom Ergebnis her an dieser Stelle nicht plausibel. Nun erkennen wir natürlich prinzipiell an, dass so eine Gesamtbewertung ein relativ aufwendiger Prozess ist. Das muss man so sagen! Die Einzelbewertung wäre sicherlich das einfachere Verfahren. Aber: Nun muss man das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, sondern kann sich auch auf eine

Kompromisslinie verständigen, indem man sagt: Okay, wir schaffen grundsätzlich ein Wahlrecht zur Einzelbewertung! Das ist aber an zwei Bedingungen geknüpft: Die erste Bedingung ist, dass alle immateriellen Wirtschaftsgüter vollständig deklariert worden sind. Was bewirkt man durch diesen Zusatz? Wenn die Finanzverwaltung, die Betriebsprüfung feststellt, der Steuerpflichtige hat nicht ehrlich gespielt, hat nicht alle immateriellen Wirtschaftsgüter deklariert, dann kann man ihn dadurch sanktionieren, dass man zur Gesamtbewertung zurückkommt, er also sein Wahlrecht verwirkt hat. Und als zweite Nebenbedingung muss man natürlich stellen, dass keine Geschäftswerte übergehen. Ich denke, unter den beiden Nebenbedingungen kann man dann auch ein Wahlrecht zur Einzelbewertung akzeptieren und als Kompromiss verantworten. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Das Wort hat für den DGB Frau Dr. Uhl.

Sve Dr. Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich muss gestehen, dass ich, entgegen vieler der hier Anwesenden, leider noch nicht die Diskussionen zur Unternehmensteuerreform 2008 mitführen durfte. Deswegen muss ich immer sehr viel nachlesen. Aber das Nachlesen hat auch manchmal den Effekt, dass man an Argumentationsfiguren sehr deutlich erinnert wird. An eine dieser Argumentationsfiguren wollte Herr Binding vielleicht gerade erinnern, nämlich dass es damals eine Begleitmusik durch die chemischen Industrieverbände gab, die an die Wand gemalt haben, was alles mit dem Standort passiert, wenn gerade diese Regelung mit Transferpaketen geschnürt würde und dass dann eigentlich hier gar nichts mehr stattfinden wird. Nun haben wir auch Gewerkschaften, die im Bereich der chemischen Industrie tätig sind, und haben die natürlich auch gefragt: Sag mal, ist das tatsächlich ein Problem, was ihr dann auch im Bereich der Mitbestimmung oder so mitbekommt? Wir haben da noch nichts dergleichen vernommen! Das schließt auch ein bisschen an das an, was mein Kollege gesagt hat, dass es natürlich gegenwärtig noch kaum empirische Erfahrungen gibt, nur Befürchtungen, die immer schon da waren und die jetzt wiederum vorgetragen werden. Das Zweite, was ich immer nachlesen kann, ist, wie dieses Paket 2008 zustande kam. Darauf wurde auch bereits hingewiesen. Natürlich war es ein Versuch, diesen ganzen – ich sage mal – schönen Geschenke für die Herren auf meiner rechten Seite, also die Satzreduzierung im Bereich der Unternehmensteuern, dann auch die Abgeltungsteuer etc., mit einer Schließung von Lücken in der Bemessungsgrundlage finanziell entgegenzuwirken. Aus dieser Debatte – Die Herren von CDU werden immer laut, wenn ich rede. Das finde ich gar nicht so nett! –, im Rahmen dieser Debatte wurde damals ganz klar gesagt: Okay, wir rechnen diese Maßnahme, also das Schnüren von Transferpaketen, das Schnüren von Gesamtbetrachtungen im Falle von Unternehmensverlagerungen, wir rechnen diese Maßnahme, also den Übergang von einer Einzelbetrachtung zu diesen Transferpaketen, das rechnen wir gegen in einem Umfang von 1,77 Mrd. Euro. Ergo ist natürlich der Rückschluss logisch, dass wieder Steuerausfälle in diesem

Umfang zu verzeichnen sein werden, wenn es zu einer Formulierung kommt, wie sie jetzt hier vorgesehen ist, wenn man faktisch wieder zu einer Einzelbetrachtung zurück kommt. Das ist auch das, was der Kollege Haas ausgeführt hat. Nun ist das ja nicht das erste Teil in hohem – sagen wir mal – Milliardenumfang aus der Unternehmensteuerreform 2008, das wieder zurückgeholt wird. D. h., die Satzsenkungen sind passiert. Das wird sehr spürbar Wirkung zeigen. Und schon beginnend in der letzten Legislaturperiode – da aber dankenswerterweise nur befristet, was jetzt im Wachstumsbeschleunigungsgesetz entfristet wurde – wird eine Maßnahme nach der anderen zurückgeholt. Am Ende werden wir – schätze ich mal – so dastehen, als hätte es damals 2008 nur Satzsenkungen gegeben und niemals eine Gegenfinanzierung. Das kann – finde ich – nicht sein angesichts der Finanzsituation, in der sich dieser Staat befindet, und vor dem Hintergrund dessen, was an notwendigen Aufgaben schon heute nicht mehr finanziert werden kann, was aber notwendig wäre zu finanzieren.

Noch einen kurzen Satz zu dieser OECD-Betrachtung. Es klingt ja immer sehr eingängig – gebe ich zu –, wenn ein Kollege den Ausflug auf die internationale Ebene macht und sagt: Sagt mal, Leute, was ihr hier macht, passt überhaupt gar nicht zu dem, was anderenorts an klugen Einwänden formuliert wird. Ich gebe zu, ich habe nachgelesen, was die OECD von dem hält. Im Rahmen der OECD wird nicht ausgeschlossen, dass sog. package deals geschlossen werden. Das gehört nicht zum Standardrepertoire. Aber in vielen Ländern gehören viele Dinge nicht zum Standardrepertoire, sondern man nutzt das an Spielräumen, was man hat, um möglichst nah an das ranzukommen, was man politisch möchte. Nun möchte ich politisch z. B. gerne, dass die Unternehmensbesteuerung im Rahmen der Europäischen Union harmonisiert wird. Das scheitert an jeder neuen Bundesregierung. Da hätten wir viele von diesen Problemen nicht. Vielleicht sollten wir darüber mal reden, dass wir das gemeinsam wollen, mit einem schönen Steuermindestsatz. Dann hätten Sie Ihr wunderbares level playing field. Sie müssten nie mehr argumentieren mit grenzüberschreitenden Problemlagen.

– Zwischenruf –

Sve Dr. Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Das hat Ihr Verband eigentlich auch immer auf europäischer Ebene gefordert. Aber sehen Sie, es gibt eben auch Lösungen, die das Steuersubstrat des Staates nicht immer weiter zusätzlich untergraben, sondern die einen zu noch schöneren Lösungen führen können. Aber die fordern wahrscheinlich ein bisschen Umdenken. Schad' nichts. Danke!

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen nun zur CDU/CSU-Fraktion. Ich erteile das Wort Herrn Kollegen Manfred Kolbe.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Ich kehre mal zur Umsatzbesteuerung der Postdienstleistungen zurück. Da ist, wenn man die ganzen Stellungnahmen und Briefe liest, die man bekommt, Kern der Auseinandersetzungen, ob die Steuerbefreiung nicht nur bei individuell ausgehandelten Bedingungen ausgeschlossen ist, sondern eben auch bei Leistungen aufgrund von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu abweichenden Qualitätsbedingungen oder günstigeren Preisen. Ansonsten besteht weitgehend Einigkeit. Das ist der Kern der Auseinandersetzung. Da gibt es viele gegensätzliche Stellungnahmen. Ich bitte jeweils einen Vertreter, diese noch einmal zu erläutern. Das ist Herr Prof. Scholz für die eine Seite und Herr Prof. Koenig für die andere Seite.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Bitte, Herr Prof. Scholz

Sv Prof. Dr. Scholz: Das Wesentliche und der Ausgang ist – das ist schon ausgeführt worden – die EuGH-Entscheidung, aber auch das, was interpretativ in der Mehrwertsteuerkommission der Europäischen Union ausgeführt wurde. Ganz eindeutig, die EuGH-Entscheidung: Ausnahme, also Mehrwertsteuerbefreiung? Nein! Individuelle Regelung? Wobei es im Urteil heißt: Individuell heißt einzelvertraglich. Also: Abweichung von bestimmten Standards, Standards, die ihr Wesen sind. Wesensgemäß ist das, was Universaldienstleistungen in Wahrheit ausmacht. Die Mehrwertsteuerkommission hat dies dann im Grunde sehr deutlich im Einzelnen an einer bestimmten Fallgruppe ausgeführt: Wenn ein Preis gemäß einer allgemein vorab festgelegten Preisliste aufgestellt wird, ist das zu befreien. Reduzierter Preis in Abweichung von der allgemein vorab festgelegten Preisliste, der allen Kunden, die bestimmte Bedingungen erfüllen – Volumina etc. – zur Verfügung steht: Befreiung! Keine Befreiung, weil individuelle Regelung, bekommen die Fälle, bei denen ein spezifischer Vertrag zwischen dem Postbetreiber und dem Einzelunternehmen vorliegt bzw. wenn ein solcher spezifischer Vertrag zwischen einer Gruppe von Unternehmen und dem Postbetreiber vorliegt. Das sind sehr klare Klassifizierungen, die deutlich machen, dass AGB, und damit komme ich zum Punkt, eben nicht ausgenommen werden dürfen von der Befreiung. AGB sind ein typisches Instrument der standardisierten – wohl gemerkt – vorab, vorab angebotenen vertraglichen Gestaltung: Preise etc., Qualität, Standards usw. Das ist das Typische bei den AGB, das ist nicht das Individuelle, oder – wie es hier heißt – der spezifische Vertrag. Wenn man jetzt sagt: Ja, es geht hier eigentlich nur um hoheitliche Geschichten, dann ist das natürlich nicht mal richtig. Das ist falsch! Die Postbetreiber handeln heute privatwirtschaftlich. Die Post war mal hoheitlich. Sie ist privatisiert. Insofern ist auch die

Wettbewerbsgleichheit zu den übrigen Privaten da. Bei privatwirtschaftlichen Unternehmen ist der Vertrag natürlich das gegebene Instrument. Aber Verträge unterscheiden sich eben, zwischen individuellen Regelungen oder – wie es hier eben heißt – spezifischen Verträgen und solche, die auf der Grundlage standardisierter AGB durchgeführt werden. Und standardisierte AGB sind im Übrigen natürlich auch das geeignete Instrument für eine Gleichbehandlung im Sinne des grundversorgenden Infrastrukturauftrages. Ich erinnere an Artikel 87 f Grundgesetz. Man kann nicht sagen, dass schon da, wo AGB sind, das Gegenteil der Fall wäre. Nein! AGB sind ein typisches Instrument von solchen Universaldienstleistungen. Deshalb ist das, was im Gesetzesvorschlag vorgesehen ist, AGB als individuelle Regelung zu behandeln, meines Erachtens nicht richtig und widerspricht ganz eindeutig dem EuGH wie auch der Mehrwertsteuerkommission der Europäischen Union. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Prof. Scholz. Das Wort hat Herr Prof. Dr. Koenig.

Sv Prof. Dr. Koenig (Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e. V.): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, Kollege Scholz hatte ausgeführt, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen ein standardisiertes, quasi hoheitlich, regulatorisch gleichgestelltes Instrument seien. Dem ist mitnichten so. Allgemeine Geschäftsbedingungen werden von den jeweiligen Unternehmen aufgestellt. Sie sind ein standardisiertes Angebot aus wettbewerblichen Gründen. Und an allgemeinen Geschäftsbedingungen festzuhalten, ist eine wettbewerbliche Entscheidung, genauso wie von diesen abzuweichen. Ich erinnere noch einmal daran, der EuGH hat in Ziffer 48 seines Urteils ganz deutlich gemacht: Schon die Möglichkeit abzuweichen, schließt eine Mehrwertsteuerbefreiung aus. Punkt! Und zwar von vorneherein. D. h., der Umstand, dass das Unternehmen in seiner Praxis nicht abweicht, ist irrelevant. Die Möglichkeit, davon abzuweichen, genügt. Und die Substanz des befreiten Universaldienstes wird vom EuGH in Ziffer 36 des Urteils herausgestellt, und zwar nur solche Universalgrunddienstleistungen – ich zitiere – „die den grundlegenden Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen.“ Diese Universalgrunddienstleistungen, die eben keine Abweichung von einem wettbewerblichen Standardangebot bieten, werden von den besonderen Bedürfnissen von Wirtschaftsteilnehmern in Ziffer 46 des Urteils abgesetzt. D. h., wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Sonderpreisen, mit Sonderqualitätskonditionen, mit Mengenrabatten, mit gestaffelten Preisen usw. den besonderen Bedürfnissen der Wirtschaftsteilnehmer, von Großkunden, Mittelkunden usw. entgegenkommen, dann ist hier nach dem Europäischen Gerichtshof eine Mehrwertsteuerbefreiung a priori ausgeschlossen. Und die ganze Missverständlichkeit dieses Urteils besteht übrigens – da möchte ich ganz ausdrücklich drauf hinweisen – in einer Fehlübersetzung. Authentische Verfahrenssprache des Royal Mail-Urteils ist die englische Sprache. Es ist von

einem englischen Gericht vorgelegt worden. Die maßgebliche Formulierung, die immer wieder dafür eingebracht wird, dass hier eine Selbstverpflichtung ausreicht, heißt im Englischen ‚undertakes to provide‘. Und ‚undertakes to provide‘ bedeutet, dass ich mich auf eine vorgelegte Pflicht hin erfülle. Das ist mitnichten eine Selbstverpflichtung. D. h., wir haben es zudem noch mit einem Übersetzungsfehler in dem Urteil zu tun, dass eine Selbstverpflichtung ausreicht. Summa summarum muss ich sagen: Das Urteil ist, wenn man mit solchen Urteilen tagtäglich zu tun hat, klar! Es gibt die ganz klare Direktive an den deutschen Gesetzgeber, dieses regulatorische und steuerrechtliche Minimum durchzuhalten und nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Möglichkeit eröffnen, davon wettbewerblich abzuweichen, weiter zu privilegieren. Danke schön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Eine Verständnisanfrage hat Frau Kollegin Kressl.

Nicolette Kressl (SPD): Ich wollte in der Tat nur eine Verständnisanfrage an Herrn Prof. Scholz richten. Ich hatte seine Begründung für die notwendige Umsatzsteuerbefreiung anders verstanden, als es jetzt rauskam. Das hätte ich gern noch einmal gehört.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Prof. Scholz.

Sv Prof. Dr. Scholz: Ich bin Ihnen sehr dankbar für die Nachfrage, denn hier ist in der Tat etwas völlig missverständlich von Herrn Koenig in die Welt gesetzt worden – bis hin zu dem Begriff, dass ich AGB als quasi hoheitlich bezeichnet hätte –. Das muss ich zurückweisen. Der entscheidende Punkt ist der – und ich darf es noch einmal deutlich machen –: Wo sich das Urteil in der deutschen Übersetzung auf den 15. Erwägungsgrund der Richtlinie 97/67 bezieht, heißt es: ‚Die Möglichkeit, Verträge mit den Kunden individuell auszuhandeln, fällt nicht unter Universaldienst.‘ In der Richtlinie heißt es aber im Grunde sehr viel deutlicher: ‚Die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über das Universaldienstangebot berühren nicht das Recht der Betreiber von Universaldiensten, Verträge mit den Kunden individuell auszuhandeln.‘ Das ist im Grunde eine Selbstverständlichkeit. Aber sie macht deutlich: Es kommt darauf an, ‚Ist individuell ausgehandelt auf der Grundlage dieses vorbehaltenen Rechts?‘ oder ‚Ist nicht individuell ausgehandelt?‘. Und ‚nicht individuell ausgehandelt‘ ist dann, wenn in der Standardform auf der

Grundlage einer AGB bestimmte Lieferverträge etc. vollzogen werden. Das ist der entscheidende Unterschied. Den kann man nicht weg interpretieren.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Noch eine Nachfrage von Herrn Kollegen Kolbe.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Weniger eine Nachfrage. Es sollte dann auch die andere Seite noch einmal Gelegenheit haben, zwei Sätze dazu zu sagen. Redezeit fair verteilen!

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wer ist jetzt die andere Seite? Herr Prof. Koenig? Bitte.

Sv Prof. Dr. Koenig (Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e. V.): Ich darf zitieren aus der Formulierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post: „Wenn Sie große Mengen Briefe versenden, ...“ – hier unter Entgeltermäßigung, Tarifliste S. 33 – „Wenn sie große Mengen Briefe versenden und dabei bestimmte Vorleistungen erbringen, gewähren wir Entgeltermäßigung. Voraussetzung ist der Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung mit der Deutschen Post. Über Einzelheiten informiert Sie gerne ihre Geschäftskundenberatung.“ Will heißen: Es ist eine Invitatio, eine Einladung individuell zu verhandeln. Auch wenn davon nicht abgewichen wird, in der Praxis, so ist das EuGH-Urteil glasklar. Wenn die Möglichkeit einer solchen Abweichung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht, dann ist eine Umsatzsteuerbefreiung ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um die authentische Auslegung der Richtlinie durch den Gerichtshof. Und: Warum muss das so sein? Der tiefere Grund liegt einfach in der Kompensationslogik von Universaldienstleistungen. Überall, wo wettbewerbliche Angebote – und noch einmal: Allgemeine Geschäftsbedingungen sind auch ein standardisiertes Wettbewerbsangebot! –, wo wettbewerbliche Leistungen sich durchsetzen, dann, im Zweifel, keine steuerrechtliche Kompensation, weil – auch ein eherner Grundsatz in der Rechtsprechung zur indirekten Besteuerung – steuerliche Ausnahmen in der indirekten Besteuerung eng ausgelegt werden müssen und dem strikten Grundsatz steuerlicher Neutralität folgen müssen. Und das würden Sie sprengen, wenn Sie aufgrund standardisierter Allgemeiner Geschäftsbedingungen, wie ich das gerade vorgelesen habe, die Möglichkeit einräumen, mit individuellen Verhandlungen abzuweichen. Vollkommen irrelevant ist es, ob die Post an ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen festhält oder in den nächsten Wochen davon abweicht. Sie sind ausgeschlossen von der Befreiung. Besten Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und fahren jetzt fort mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Kollegen Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich möchte meine Frage aufteilen. Zunächst an Herrn Dr. Roeder von Deloitte & Touche: Bitte bewerten Sie einmal die Änderungen zur Funktionsverlagerung aus Sicht Ihrer WP-Gesellschaft. Der zweite Teil geht an Herrn Prof. Dr. Loritz. Es geht um die Mitarbeiterkapitalbeteiligung. Wir haben gerade erst im vergangenen Jahr die Möglichkeiten für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung als freiwillige und zusätzliche Leistung des Arbeitgebers erweitert, u. a. auch in Sondervermögen nach dem Investmentgesetz, die allerdings bisher nicht funktioniert haben, weil einfach gar keine Fonds aufgelegt wurden. Jetzt gibt es eine Erweiterung durch die Entgeltumwandlung. Wir gehen also in einen klassischen Weg im Grunde der betrieblichen Altersversorgung hinein. Bitte bewerten Sie einmal diese Maßnahme grundsätzlich, aber auch hinsichtlich der Abgrenzung des geförderten Mitarbeiterkreises.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Das Wort hat Herr Dr. Roeder.

Sv Dr. Roeder (Deloitte & Touche): Ich denke, dass die vorgeschlagenen Änderungen zur Funktionsverlagerung ein Schritt in die richtige Richtung sind. Herr Welling und Herr Haas haben es schon im Detail beschrieben, was dort die Punkte sind. Es ist sicherlich genauso, wie Herr Welling es beschrieben hat. Es ist keine optimale Lösung, sondern es ist ein Kompromiss, eine zweitbeste Lösung, zu der wir kommen. Ich will aber noch ein paar Punkte ergänzen, die hier angesprochen worden sind, aber noch nicht im Detail aufgeführt sind. Was den internationalen Standard z. B. angeht, so ist es nicht so, dass das etwas ist, was durch die OECD mehr oder weniger freiwillig angeboten wird, sondern wir müssen auch hier berücksichtigen, dass es mittlerweile aktuelle EuGH-Rechtsprechungen - kürzlich der Fall SGI - aber auch abgeschlossene DBA der Bundesrepublik, die in der Diskussion auch schon zitiert wurden, gibt, die eine Beschränkung wahrscheinlich von Übermaß bei der Funktionsverlagerungsbesteuerung bewirken würden. Das ist etwas, was man sicherlich berücksichtigen sollte als Gesetzgeber, sodass man dort sich nicht sehenden Auges in Widerspruch zu solchen Regeln stellt unnötigerweise.

Der zweite Punkt ist: Was ist das eigentliche Problem für Unternehmen? Warum leiden die Unternehmen unter dieser Besteuerung? Es geht nicht darum, gerechtfertigten Ansprüchen auszuweichen, sondern es geht darum, dass durch das Abweichen von diesen internationalen Standards Unsicherheit erzeugt wird. Unsicherheit bedeutet letztlich Kosten. Als praktisches Beispiel in der Wirtschaftsprüfung: Ich bin gerade an einer Reihe von Jahresabschlussprüfungen

beteiligt, wo einfach extreme Unsicherheiten bestehen, was z. B. die Rückstellungsbildung in nicht unbeträchtlicher Höhe angeht, die sich aus dieser Regelung ergeben, weil dort schlicht der Abschlussprüfer und der Steuerpflichtige, beide, gar nicht so recht wissen, in welche Richtung es geht. Und das Ganze ist dann auch von zwei Seiten zu sehen. Man kann sagen, okay, dann wende ich eben die deutsche Regelung an. Aber ich habe im internationalen Konzern auch immer das Ausland mit zu berücksichtigen. Da entsteht eben durch diesen Bruch zwischen deutscher und internationaler Auffassung eine erhebliche Unsicherheit. Die Unsicherheit ist da, die Unsicherheit ist auch empirisch für die Vergangenheit da. Das ist eine andere praktische Erfahrung, weil Betriebsprüfer in diesem Fall von der Finanzverwaltung schlicht Gedanken dieser Regelung in die Vergangenheit hin anwenden. Auch wenn das vielleicht nicht 1:1 der aktuellen Regelung zu entnehmen ist. Aber es wird rein praktisch getan. Auch daraus erwächst eine Unsicherheit für Fälle, die in der Vergangenheit unter ganz anderen Voraussetzungen umgesetzt wurden.

Lassen Sie mich zum Ende einen dritten Punkt ansprechen: Wir müssen im internationalen Vergleich auch die Planungen ansprechen – der Kollege von der GEPRO hat das auch getan. Meine Erfahrung ist hier eine etwas andere. Wir haben in der Regel bei Unternehmen, die in Deutschland investieren wollen, die Frage, gehe ich nach Deutschland oder gehe ich vielleicht nach Österreich oder in die Niederlande. Der Unterschied ist nicht notwendigerweise so groß in diesen Fällen. Da kann diese Unsicherheit schon eine erhebliche Rolle spielen, was die bevorstehenden Steuerzahlungen anbetrifft, ob ich jetzt auf die eine oder andere Seite der Grenze gehe. Da ist meine Erfahrung – jedenfalls bei unseren Mandanten –, dass dort im Zweifel versucht wird, zumindest die Unsicherheitsquelle Steuerrecht zu minimieren. Man hat als Unternehmen noch genug andere Aspekte, die offen bleiben.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke an Sie. Das Wort hat Herr Prof. Loritz.

Prof. Dr. Loritz: Wie ich schon in der Stellungnahme ausgeführt habe, begrüße ich diese Regelung zur Mitarbeiterbeteiligung nachhaltig. Grundsätzlich wird seit Jahrzehnten in Deutschland über die Frage der Mitarbeiterbeteiligung und ihrer sachgerechten steuerlichen Behandlung – man kann hier noch nicht zwingend schon von Förderung sprechen, dazu sind die Beträge nicht groß genug – diskutiert. Ich denke, es ist in der heutigen Zeit aber wichtig und dem dient dieser Entwurf in vollem Umfang, dass wir die Dinge nicht verkomplizieren, sondern die an sich komplizierte Regelung vereinfachen. Dazu gehört, dass die Mitarbeiter und die Unternehmer sich freiwillig gemeinsam entscheiden, was sie machen. Ich vertraue in Deutschland auf die mündigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die sich übrigens auch durch Betriebsräte und Gewerkschaften beraten lassen können, ob sie bereit sind, im Wege der Lohn-

oder Gehaltsumwandlung hier etwas zu investieren, statt zu konsumieren. Wir haben völlig individuelle Situationen. Der eine Arbeitnehmer will eine Altersversorgung in geregelter Form und relativ restriktiver Form wie etwa Riester oder Rürup und der andere sagt, ich möchte die Mitarbeiterkapitalbeteiligung. Dass hier irgendwelche Horrorszenarien mit Steuerausfällen an die Wand gemalt werden, sehe ich nicht. Im Übrigen darf man darauf hinweisen: Unter steuersystematischen Gesichtspunkten entspricht das im Prinzip der nachgelagerten Besteuerung, für die man sich auch im Rahmen der Altersvorsorge entschieden hat. Also sowohl als Wissenschaftler als auch als Steuerberater finde ich das nur konsequent. Zur Frage des geförderten Kreises der Mitarbeiter: Da hat man diese Jahresregelung hineingeschrieben. Das ist natürlich eine politische Entscheidung. Ich halte es aber auch durchaus für vernünftig, dass man sagt, man trifft aus Gründen der Vereinfachung für das Unternehmen eine Regelung, dass nicht jedem, der ganz kurz im Unternehmen ist, eine solche Beteiligung angeboten wird. Das ist in der Praxis nicht gemacht worden und ergibt in der Praxis auch keinen Sinn. Im Übrigen kann man nur sagen aus den Erfahrungen mit den Unternehmen, die so etwas seit Jahrzehnten praktizieren: Mir sind keine Unternehmen bekannt, die von der Sache her, wenn sie es eingeführt haben, das nicht als gut empfunden hätten und die – Sie sagen, Herr Abgeordneter, völlig zu Recht, dass sie auch im Rahmen der Schaffung einer Altersvorsorge inzwischen ein sehr probates Mittel ist - nicht auch diese Gehaltsumwandlung nachträglich begrüßen würden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Das Wort hat für die FDP-Fraktion Carl-Ludwig Thiele.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich an Herrn Bernhardt von PWC und an Herrn Prof. Dr. Baumhoff zur Funktionsverlagerung. Wir haben schon einiges dazu gehört. Mitunter auch Unterschiedliches, um es zurückhaltend zu sagen. Ich wäre für eine Einschätzung aus Ihrer Sicht zu den hier vorgeschlagenen Formulierungen dankbar. Ob sie hinreichend geeignet sind. Ob sie in der Lage sind, auch möglicherweise Funktionsabzüge aus Deutschland, die bevorzugen scheinen, zu verhindern und ob sie geeignet sind, das deutsche Steueraufkommen sicherzustellen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Bernhardt, bitte.

Sv Bernhardt (PricewaterhouseCoopers AG): Zu meinem Hintergrund: Ich leite die Verrechnungspreisabteilung bei PricewaterhouseCoopers. Verrechnungspreise bedeutet immer grenz-

überschreitende Besteuerung innerhalb von Unternehmen. Mein Beruf bringt es mit sich, dass ich ganz regelmäßig – mehr oder weniger täglich – mit ausländischen Steuerexperten zu tun habe. Ich weiß nicht, was es bei Ihnen für Gefühle und Assoziationen auslöst, wenn Sie sich vorstellen, dass man dauernd mit ausländischen Steuerexperten zu tun hat. Für mich hat das den Vorteil, ich weiß relativ klar, wie die ausländischen Berufskollegen über die deutsche Regelung denken. Der zweite Charme des Berufes ist, wir haben keinen Nachlauf in der Zeit wie die Betriebsprüfer, dass wir uns erst in fünf oder sechs Jahren mit den gegenwärtig geltenden Gesetzen beschäftigen, sondern wir beschäftigen uns mit diesen Themen heute schon. Insofern haben wir eine ganz erhebliche praktische Erfahrung zur Funktionsverlagerung und zur Ansicht der ausländischen Staaten. Da gibt es zwei Dinge festzuhalten. Erstens: Es gibt in keinem ausländischen Staat eine vergleichbare ausdrückliche Regelung zur Funktionsverlagerung. Deutschland hat hier wirklich eine Einzelfallregelung getroffen. Zweitens: Was besonders unüblich ist, ist eine Gesamtbewertung und dabei ein Einschluss des Firmenwertes als Grundsatz. Das deutsche Gesetz ist so gefasst, dass es im Grundsatz zu einer Gesamtbewertung kommen soll. Das ist international komplett unüblich. Drittens: Es ist auch nach unserer Erfahrung in der Praxis sehr schwer handelbar. Es gibt eine Arbeitsgruppe beim IDW, die sich ausschließlich mit dieser Frage befasst. Es gibt Fachdiskussionen ohne Ende über diese Frage. Es ist auch in der Praxis sehr schwierig, damit umzugehen. Der gegenwärtige Gesetzentwurf würde diesen Einzelaspekt aus dem Gesamtthemenkomplex ‚Funktionsverlagerung‘ herauslösen und den Regel-Ausnahme-Mechanismus umdrehen. Das ist das Einzige, was passiert, und darum geht es. Die Funktionsverlagerung hat sehr viele andere, weitere Aspekte: Preisanpassungsklausel, die Berücksichtigung ausländischer Synergieeffekte und ausländische niedrige Steuersätze, die für die deutsche Besteuerung herangezogen werden. Auch das ist unüblich. Und es gibt noch eine Reihe von sehr vielen weiteren Gesichtspunkten, die international jedenfalls fragwürdig sind. Dieses Gesamtpaket wird nicht angepackt. Es geht – nochmals - nur um diesen Einzelfall ‚Gesamtbewertung‘. Und insoweit denke ich, dass der Gesetzentwurf - obwohl er sprachlich sicherlich charmanter gelöst werden könnte - insofern gut ist, weil er die deutschen Regeln an das im Ausland allgemein Übliche angleichen würde. Nicht mehr und nicht weniger.

Sv Prof. Dr. Baumhoff (Flick Glocke Schaumburg): Ich teile im Wesentlichen die Meinung des Kollegen Bernhardt, wenngleich die Neufassung insbesondere des Satzes 10 des § 1 Absatz 3 AStG doch schwer verständlich ist und vielleicht redaktionell etwas gestrafft werden könnte. Was letztlich jetzt zur Aussage kommt, ist, dass die Funktionsverlagerungsbesteuerung im Sinne einer Gesamtbewertung dann immer noch zum Tragen kommt, wenn es um die Übertragung von Teilbetrieben oder ganzen Betrieben geht, d. h. in den Fällen, in denen ein Geschäftswert vorhanden ist. Und der wird dann auch besteuert. In den Fällen, in denen das nicht der Fall ist, also Transferpakete, die unterhalb der Schwelle ‚Betrieb‘ oder ‚Teilbetrieb‘ im

steuerlichen Sinne sind, - wir haben da auch steuerliche, durch die Rechtsprechung gefestigte Definitionen – da soll eine Einzelbepreisung stattfinden. Das ist durchaus sachgerecht und durchaus möglich, auch praktisch möglich. Herr Bernhardt hat vorhin die Arbeitsgruppe des IDW angesprochen, die sich mit der Bewertung von Transferpaketen beschäftigt. Ich bin Mitglied dieser Arbeitsgruppe und ich kann Ihnen sagen, dass es außerordentlich schwierig ist, für Transferpakete unterhalb der Schwelle von Betrieben oder Teilbetrieben eine Gesamtbewertung durchzuführen. Mit dieser Neufassung würde man dieses Problem letztlich erschlagen, weil man entweder im Wege der Einzelbepreisung für materielle Wirtschaftsgüter gemeine Werte oder Fremdvergleichspreise ansetzen könnte und bei der Bewertung immaterieller Wirtschaftsgüter auf bestehende IDW-Standards – ich denke insbesondere hier an den Standard IDW S 5 zur Bewertung immaterieller Wirtschaftsgüter – zurückgreifen könnte. Insofern würde dieser Text dann auch die gewünschte Gesetzesgenauigkeit herbeiführen, die Kollege Roeder vorhin zu Recht kritisiert hat, was auch sicher förderlich ist für den Standort. Vielleicht noch mal nicht zur Wiederholung aber zur Abrundung: Es gibt gerade eine aktuelle Veröffentlichung in der Zeitschrift ‚Internationales Steuerrecht‘ aus der letzten Woche. Da ist ein Vergleich dargestellt, wie andere Staaten Funktionsverlagerungen regeln, insbesondere Frankreich, Großbritannien, Japan und die USA. Da ist es so, dass die sich unserem bisherigen Ansatz nicht anschließen, sondern sagen: Funktionsverlagerung findet statt, wenn es um die Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben geht. Ansonsten kommt auch nur eine Einzelbepreisung in diesen Staaten zur Anwendung, und das würde sicher förderlich sein im Sinne eines internationalen Konsenses. Vorhin wurde gesagt, die können doch froh sein, wenn die ein Transferpaket bekommen. Das ist die eine Seite. Auf der anderen Seite wollen wir, wenn wir das Transferpaket vor der Verlagerung besteuert haben, dass der empfangende ausländische Staat den Wert dieses Transferpaketes zur Abschreibung zulässt. Und zwar zu Lasten seines Steueraufkommens. Da muss man erst einmal sehen, ob der andere Staat ein solches Transferpaket sozusagen zur Abschreibung zulässt. Und wenn das nicht der Fall ist, dann gehen wir in ein DBA-Verständigungsverfahren oder EU-Schiedsverfahren. Ich darf daran erinnern: Dem Vernehmen nach sind wir im Moment in der Bundesrepublik Deutschland Weltmeister in nicht erledigten DBA-Verständigungs- oder EU-Schiedsverfahren. Mittlerweile sollen beim Bundeszentralamt 570 unerledigte Verfahren liegen – die USA hatten gerade 520 –, und sollte es bei der alten Regelung bleiben, ist zu prognostizieren, dass sich die Zahl der nicht erledigten DBA-Verständigungsverfahren und EU-Schiedsverfahren noch vervielfacht. Noch einmal: Die ausländischen Staaten werden diese Transferpakete mutmaßlich, wenn es sich nicht um Teilbetriebe oder Betriebe handelt, nicht zur Abschreibung zulassen, und dann ist der internationale Doppelbesteuerungskonflikt da. Jetzt hier Mehrergebnisse zu prognostizieren, die – das ist auch vorhin bei Herrn Haas angeklungen – dann gar nicht sicher sind, weil eben ein EU-Schiedsverfahren oder DBA-Verständigungsverfahren dann zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, die kann man sicher nicht als gesichert ansehen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Baumhoff, und kommen zur Frage des Kollegen Gerster von der SPD-Fraktion.

Martin Gerster (SPD): Ich will gerne noch einmal auf das Fachwissen der Professorenriege in der ersten Reihe zurückgreifen. Die Frage an Herrn Prof. Dr. Schaumburg: Darf die Steuerbefreiung auf Universaldienstleistungen nach EU-Postrecht beschränkt werden, wenn - wie bei uns in Deutschland - die nationale Definition des Universaldienstes umfassender ist? Und die Frage an Herrn Prof. Eilers: Sie haben vorhin den fachlichen Disput zwischen Prof. Koenig und Herrn Prof. Scholz mitbekommen. Da würde ich Ihnen gerne die Gelegenheit geben, auch etwas dazu zu sagen. Uns würde dazu auch Ihre Meinung interessieren.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Das Wort hat Herr Prof. Schaumburg.

Unruhe

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Ich gehe davon aus, dass das nur eine kurzzeitige Störung ist. Wir wollten Ihnen einmal demonstrieren, was das Parlamentsfernsehen so leisten kann. Und jetzt haben Sie das Wort, Herr Prof. Schaumburg.

Sv Prof. Dr. Schaumburg: Der Begriff der Universaldienstleistung – darauf kommt es an –, den muss man sich noch einmal klar machen. Und wenn man ihn sich klar macht – ich will direkt das Ergebnis andeuten -, dann führt das dazu, dass der jetzt vorliegende Gesetzentwurf Beschränkungen enthält, insbesondere im Satz 3, was die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anbelangt, die mit diesem Begriff überhaupt nicht zu vereinbaren sind. Darüber hinaus gibt es auch eine Einschränkung. Darauf möchte ich auch hinweisen. Das ist im Satz 1. Dort werden - verkürzt formuliert - also nur die Universaldienstleistungen angesprochen, die im Artikel 3 Absatz 4 erfasst sind von der Postdienste-Richtlinie. Um das auch klarzumachen: Das ist eine Einschränkung, die in der Konsequenz dazu führt, dass nur Pakete bspw. bis 10 Kilogramm darunter fallen, aber nicht Pakete bis 20 Kilogramm. Da fragt man sich: Woher kommt das? Wenn man sich dann mal das EuGH-Urteil anschaut, die Postdienste-Richtlinie sich anschaut, dann stellt man fest: Dergleichen Einschränkungen gibt es nicht. Zunächst einmal zu der Frage Allgemeine Geschäftsbedingungen: Da steht nirgendwo, dass Allgemeine Geschäftsbe-

dingungen schädlich seien. Fast alle Postdienstleister in Europa, soweit sie nicht staatlich reglementiert sind, sind auf der Basis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ich weiß gar nicht, was das für einen Sinn geben soll, von Gesetzes wegen jetzt eine Einschränkung vorzunehmen – so ist das ja weitgehend eben deutlich geworden – Allgemeine Geschäftsbedingungen insgesamt herauszunehmen. Es gibt nur eine Ausnahme. Dann sind es aber auch keine Universaldienstleistungen. Es darf sich nicht um individuell ausgehandelte Bedingungen handeln. Alles andere fällt unter die Steuerbefreiung und das auch aus gutem Grunde. Um es noch einmal zu sagen, das ist etwas merkwürdig: Wenn man sich den Gesetzestext anschaut und vergleicht daneben die Regierungsbegründung, fragt man sich: Hat das etwas mit dem Gesetzestext zu tun? Da sind doch sehr starke Abweichungen. Wenn ich mir überlege – ich bin nun nicht das erste Mal in dieser Angelegenheit hier –, bei früheren Entwürfen hatte ich festgestellt, dass die Gesetzentwürfe sich so vom Gesetzestext nicht sehr unterschieden haben – aber die Regierungsbegründung doch ganz erheblich. Da sind Einschränkungen drin, die mit dem Gesetz selbst nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. Also mein Vorschlag wäre hier: Der Satz 3 mit diesen ganzen Einschränkungen, der ist überflüssig, ist missverständlich. Und im Übrigen in Satz 1 ist das auch klar Vorgabe des Europäischen Gerichtshofes. Universaldienstleistungen ist das, was in Artikel 3 zur Gänze drin steht und nicht nur das, was in Artikel 3 Absatz 4 drin steht. Das wäre auch sehr merkwürdig. Das will ich auch mal deutlich machen. Das gibt Divergenz, mit der man als Rechtsanwender nicht mehr zurechtkommt, weil nämlich in unserem Postgesetz ausdrücklich steht: Universaldienstleistungen sind Pakete – als Beispiel – bis 20 Kilogramm. Wenn das aber so ist, dann ist es folgerichtig, natürlich für Zwecke der Mehrwertsteuerbefreiung darauf abzustellen. Da kann man nicht bei 10 Kilogramm bleiben, zumal diese Erstreckung auf 20 Kilogramm ausdrücklich europarechtlich legitimiert ist. Da gibt es eine Ermächtigung, wovon hier der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht hat.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Schaumburg. Ich erteile das Wort Herrn Prof. Dr. Eilers.

Sv Prof. Dr. Eilers: Vielleicht darf ich noch einmal zusammenfassend zu dieser Frage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas sagen. Wir können uns hier lange streiten über die Auslegung, aber wir müssen darauf gehen, was wir an maßgeblichen Materialien haben, und zwar nach der EuGH-Entscheidung. Nach der EuGH-Entscheidung hat sich der Mehrwertsteuerausschuss der EU zusammengesetzt. Da sitzen alle Mitgliedstaaten drin. Er hat – das hat Herr Prof. Scholz eben vorgelesen – den AGB-Fall besprochen. Ich lese es noch einmal vor: „Reduzierter Preis in Abweichung von der allgemeinen, vorab festgelegten Preisliste“, - das ist der AGB-Fall – „der allen Kunden, die bestimmte Bedingungen erfüllen (Volumen, Verwendung von Frankiermaschinen), zur Verfügung steht.“ Und das war das Beispiel 2 – jetzt wörtlich: „Was

Beispiel 2 anbelangt, sind diese Dienstleistungen ebenfalls befreit.“ Also das ist das sozusagen maßgebliche Auslegungsmaterial der EU-Kommission. Frau Kokott hat in ihrem Schlussantrag – ich sage noch einmal, Frau Kokott kriegt diesen Fall wieder auf den Tisch – klar gesagt, andere Begründung, aber in dem Moment, wo Endverbraucher die Mehrwertsteuer zu tragen haben, auch auf Geschäftskundenpost, dann ist zu befreien. Der EuGH hat die Linie gezogen, individuell ausverhandelt. Das ist heute hier lang und breit gesagt worden. Die EU-Kommission ist jetzt auf dem Weg, dieses EuGH-Urteil umzusetzen. Was wir mit diesem Gesetzentwurf hier vorschlagen, ist ohne Not ein Alleingang, der – ich sage es noch einmal – auf dem Rücken der Finanzverwaltung ausgetragen wird. Denn die Finanzverwaltung wird Hunderttausende von diesen Fällen rückabzuwickeln haben, wenn in einem halben Jahr oder in einem Jahr eine FG-Entscheidung aus Köln da ist. Noch einmal aus der Praxis: Das FG Köln wird diesen Fall vorlegen. Er ist in einem Jahr beim EuGH und dann wissen wir, nach den Vorgaben, was da ungefähr herauskommt. Ich verstehe nicht, warum wir ohne Not von der Grenzziehung ‚befreit - nicht befreit‘ abweichen wollen. Der EU-Prozess läuft anders, der EuGH-Prozess läuft anders und der deutsche Alleingang in diesem Bereich ist letztlich nicht zu rechtfertigen. Wir haben das in anderen Fällen schon gesehen. Bei der Umsatzsteuer, das wissen Sie, wenn Sie da Dinge anfassen, sind das Massenverfahren. Wenn die nicht ausgegoren und ausdiskutiert sind, wenn Sie da in ein europarechtliches Risiko hinein laufen, tun Sie keinem einen Gefallen. Wir sitzen in einem Jahr hier und überlegen uns, wie die Fälle rückabzuwickeln sind.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Eilers. Das Wort hat jetzt für die CDU/CSU-Fraktion die Kollegin Antje Tillmann.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Ich würde gerne die Diskussion hier in dieser Runde auf das Thema Gewerbesteuer lenken, und zwar da auf das Gewerbesteuerprivileg des § 19 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung. Ansprechpartner ist da für mich der Deutsche Factoring Verband. Die kommunalen Spitzenverbände weisen aus meiner Sicht zu Recht auf Gewerbesteuermindereinnahmen der letzten Jahre hin und insbesondere in diesem Punkt wird der Gesetzentwurf im Umdruck-Nr. 1 sehr kritisch gesehen. Ich würde gerne vom Deutschen Factoring Verband wissen, ob ich Ihre Stellungnahme richtig gelesen habe, dass das Gewerbesteuerprivileg durch Umgruppierungen, durch Umsetzungen und durch organisatorische Maßnahmen bei den von Ihnen vertretenen Unternehmen sowieso in Anspruch genommen wird und dass darüber hinaus durch die Umsetzungskosten und Umgruppierungskosten die Gewerbesteuerereinnahmen bei den Kommunen sogar noch darüber hinaus sinken. Also Klartext: Gibt es tatsächlich einen Einnahmeausfall durch die Einführung des Gewerbesteuerprivilegs auch bei über 50 prozentigen Factoringleistungen oder sind die Ausfälle nicht sowieso gegeben, weil sie durch Umstrukturierungen in den Unternehmen entstehen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Das Wort haben Sie, vom Deutschen Factoring Verband Herr Moseschus.

Sv Dr. Moseschus (Deutscher Factoring Verband): Im aktuellen Umdruckentwurf ist in der Tat richtigerweise davon die Rede, dass die vorgeschlagenen heute zur Diskussion stehenden möglichen Änderungen zur Gewerbesteuergleichstellung führen. Ich betone ausdrücklich, es handelt sich nicht um ein Gewerbesteuerprivileg, sondern es handelt sich um eine Gewerbesteuergleichstellung von Factoring- und nebenbei auch Leasing-Unternehmen mit Banken, wie sie bereits seit vielen Jahren wie in diesem Entwurf diskutiert wurde, seitdem das Thema mit der Unternehmenssteuerreform 2008 auf dem Tisch liegt. Wir gehen davon aus, dass keine finanziellen weiteren Auswirkungen für die öffentliche Hand eintreten werden. Aus verschiedenen Gründen: Einerseits gibt es seit 27. 11. 2009 einen Erlass in einem Übergangszeitraum bis 31. 12. 2010. Bis Anfang 2011 kann das Gewerbesteuerprivileg sowieso von Factoring-Unternehmen voll in Anspruch genommen werden. Das Problem liegt in der Formulierung § 19 Absatz 3 Nr. 4 GewStDV, der momentan von nachweislich ausschließlich spricht. Wir haben umfassend dargelegt – das werde ich aus Zeitgründen jetzt nicht im Einzelnen weiter ausführen -, warum das für die Praxis völlig unbrauchbar und auch für den Kunden von Nachteil ist. Zu der Thematik Gewerbesteuererinnahmeausfälle für Gemeinden ist festzustellen: Einerseits aufgrund der ohnehin bis 31. 12. diesen Jahres geltenden Privilegierung in gewerbesteuerlicher Hinsicht tut sich bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin nichts auf gewerbesteuerlicher Ebene. Auch danach, gehen wir davon aus, kann es, wie auch im Gesetzentwurf zutreffend festgestellt ist, zu keinen weiteren Gewerbesteuererinnahmeausfällen kommen, da Factoring-Unternehmen schon aus Gründen der Unternehmensstrukturierung bis dahin Lösungsansätze nehmen müssten für Tatbestände, die nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes nicht unter diese ‚nachweislich ausschließliche-Regelung‘ fallen würden. Da gibt es verschiedene Produkte, die darunter fallen, Fälligkeitsfactoring ist ein Tatbestand, Servicedienstleistungen für den Kunden etc., das müsste teuer aufgespalten werden und auf Unternehmensdienstleistungsteile verteilt werden, die dann nicht unmittelbar in dem Factoring-Unternehmen enthalten sind. Diese allerdings unterliegen bereits heute der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung. Nach neuer Lage dann ab dem 31. 12. 2010 ohnehin, weil nur die nachweislich ausschließlich Factoring-Tatbestände gewerbesteuerprivilegiert sind. Das heißt also: Auch nach dem jetzt vorliegenden Wortlaut kann es nicht zu einem höheren Ausfall von Gewerbesteuererinnahmeausfällen kommen. Wir gehen sogar davon aus, dass es geringer werden würde. Man kann nicht nur Rechtsunsicherheit auf Seiten der Kommunen und der Unternehmen damit verhindern, sondern vor allen Dingen unnötige Kosten und extremen Bürokratieaufwand, der sich insgesamt für das Produkt schädlich darstellen würde.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Das Wort hat jetzt der Kollege Dr. Axel Troost für die Fraktion DIE LINKE..

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen zu zwei unterschiedlichen Komplexen an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Erster Bereich ist die Regelung zum steuerlichen Spendenabzug auch von im EU-Ausland ansässigen Körperschaften. Wir haben das im Finanzausschuss besprochen und uns wurde dann von der Bundesregierung geantwortet, dass der deutsche Fiskus dann im Zweifelsfall auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Steuerbehörden angewiesen ist, um entsprechende Interpretationen vorzunehmen. Für wie praktikabel halten Sie insgesamt diese Regelung und vermuten Sie, dass die vernünftig umsetzbar ist? Zweite Frage ganz anderer Bereich: Umsatzsteuer. Bei der Frage ‚Umsetzung EU-Vorgaben - Reverse Charge‘ ist der ganze Bereich Handel mit Schrott und Altmetallen nicht umgestellt worden. Ein Sachverständiger, der heute nicht anwesend sein konnte, weil er jetzt die CD´s, die im Umlauf sind, mit verfolgen soll - was ich auch ganz vernünftig finde -, hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass mit Einnahmeausfällen und einem Steuerschaden oberhalb von 2 Mrd. Euro allein in diesem Bereich zu rechnen ist. Halten Sie das für gerechtfertigt bzw. hätten Sie sich auch gewünscht, dass dieser Bereich auch in die Umstellung mit einbezogen worden wäre?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Eigenthaler, Sie haben das Wort.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): An mich wurden zwei Fragen gestellt. Erste Frage: Spendenabzug. Herr Abgeordneter Troost, man muss anerkennen, dass es bestimmte EU-Vorgaben gibt in dieser Sache und die müssen geregelt werden. Mir fällt aber auf, dass wir bei der administrativen Bewältigung dieses Problems möglicherweise zu Unterschieden gelangen. Haben wir es mit einer Spende an eine inländische gemeinnützige Organisation zu tun, haben wir ein relativ strenges Verfahren, um die Gemeinnützigkeit festzustellen. Die Sache wird beim Finanzamt geprüft. Innerhalb eines Finanzamtes gibt es spezielle Vereinsbezirke, wie wir sagen, und selbst im Verein braucht man einen Fachmann, der sagt, jawohl - diese Organisation ist gemeinnützig und damit körperschaftsteuerfrei. Da gibt es einen Bescheid und den druckt man dann auch auf seine Spendenbescheinigung auf, sodass für alle Beteiligten klar ist, ich spende ordentlich. Wenn wir nun eine ausländische Organisation haben, so muss auch jetzt geprüft werden, ob diese gemeinnützig ist und es muss weiter geprüft werden, ob die Vorgabe des § 51 Absatz 2 Abgabenordnung, der wiederum ein Inlandsbezug für eine solche

Spende vorsieht, erfüllt ist. Ich würde mich in meinem Finanzamt überfordert fühlen. Was soll ich denn nun machen, wenn an eine französische, angeblich gemeinnützige Organisation, gespendet wird und der Spender mir mit treuen Augen vorträgt, jawohl auch ein Inlandsbezug dieser französischen gemeinnützigen Organisation sei gegeben. Und ich würde dann hineingucken in den § 10b EStG und würde auf die europäische Amtshilfe stoßen und dass es auch ein Beitreibungsabkommen gibt, wenn ich nun sozusagen den Spendenabzug wieder zurückholen muss. Das alles ist sehr unpraktikabel. Ich weiß nicht, ob bei der an sich richtigen Grundrichtung – es soll ja keine Diskriminierung stattfinden – nun nicht eine Inlandsdiskriminierung stattfindet dergestalt, dass wir auch mangels Personal und wegen der vielen Fälle, die ausländische Spende einfach durchwinken und im Inland extra einen Vereinsbezirk installieren, um die Dinge sehr aufwendig zu prüfen. Ich könnte mir gut vorstellen, weil wir an dem grundsätzlichen Problem nicht vorbeikommen, dass wir eine zentrale Stelle haben müssen, die auch mit Wirkung für die gesamte Bundesrepublik die Dinge abschließend prüft. Es kann doch nicht sein, dass ein Spender Eigenthaler in Stuttgart bei seinem Finanzamt zu der Einschätzung gelangt, jawohl das ist eine ordentliche Spende, und - nachdem Sie gefragt haben, Herr Abgeordneter Troost - ein Spender Troost in Bremen oder wo auch immer zu einem völlig gegenläufigen Ergebnis kommt. Das kann ja nun nicht sein und deshalb haben ich und meine Organisation Probleme im administrativen Vollzug. Es darf nicht sein, dass die inländische Organisation mit der Verwaltungsknute härter angegangen wird als die ausländische.

Zum zweiten Punkt: Meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie wissen, dass die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ein harter Kämpfer gegen Umsatzsteuerbetrug ist. Ein harter Kämpfer dagegen, dass wir auf der einen Seite Vorsteuern ausbezahlen und mit der anderen Hand die Umsatzsteuer nicht kriegen, nicht fassen, weil irgendwelche irregulären Umstände eingetreten sind. Deshalb sind wir harte Kämpfer für das Reverse Charge-Verfahren, wo Umsatzsteuerzahlung und Vorsteuererstattung in einer Hand sind. Wir können deshalb nur alle Fälle begrüßen, die unter Reverse Charge fallen. Sie machen uns das Geschäft einfacher. Wir würden natürlich auch solche Bereiche wie Altmittel und Schrott und wir hatten auch bei den Emissionsrechten entsprechend votiert, wo wir nicht wissen, wie in der Praxis die Dinge ausgehen, gerne umsatzsteuerlich in einer Hand behalten. Wir würden uns wünschen, dass die ursprüngliche Idee, über die wir, glaube ich, 2008 oder 2009 schon einmal sprachen, dass die wieder in den Gesetzentwurf mit aufgenommen wird.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Das Wort hat der Kollege Dr. Gerhard Schick für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung und den BDI. Wie man an dem ersten Befragten schon erkennen kann, geht es mir um die Mitarbeiterbeteiligung. Ich fand den Hinweis in Ihren Stellungnahmen wichtig: Was heißt das für die Konkurrenz zwischen betrieblicher Altersvorsorge und der Mitarbeiterbeteiligung? Ich wäre dankbar, wenn Sie das jeweils noch einmal konkretisieren könnten. Was heißt das auf der Arbeitnehmer- wie auf der Arbeitgeberseite bzw. für die Systeme betrieblicher Altersvorsorge?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Stieffermann, Sie haben das Wort.

Sv Stieffermann (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.): Wir haben auch in unserer schriftlichen Stellungnahme, wie schon bei dem vorherigen Gesetzentwurf, als es noch alleine um die Frage der Mitarbeiterbeteiligung durch zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers ging, Bedenken geäußert. Diese Bedenken bestehen darin, dass wir im Bereich der Mitarbeiterkapitalbeteiligung insbesondere durch Entgeltumwandlung, so wie sie vorgesehen ist, feststellen müssen: Derartige Modelle sehen keine Absicherung von Biometrie vor. Sie sehen keinerlei Zweckbindung vor. Sie stellen keine Mindestgarantien dar und fordern sie nicht. Sie sehen keine Insolvenzsicherung vor. Sie sind steuerbefreit in der Finanzierungsphase wie in der Leistungsphase und allenfalls in der Leistungsphase mit Sozialabgaben belegt. Aus unserer Sicht ist dies, wie es auch schon von mehreren anderen hier geäußert worden ist, keine Altersvorsorge. Es ist Vermögensbildung. Wir stellen fest, dass hier Arbeitnehmer bis eben auf die Tatsache, dass sie wesentlich größere Wahlfreiheiten, mehr Flexibilität haben, ansonsten im Vergleich zur betrieblichen Altersversorgung von der Qualität, wie wir sie sozialpolitisch auch als gefordert sehen, durch die Mitarbeiterkapitalbeteiligung schlechter stehen. Wir verstehen nicht, wie so etwas vereinbar ist mit dem Petitum Vorsorge vor Vermögensbildung. Wir sehen nicht, wie das vereinbar ist mit Initiativen gegen Altersarmut. Wir haben auch gewisse Probleme, das in Einklang zu sehen mit den Forderungen, dass etwas getan werden soll zum Schutze von Erwerbsunfähigkeit, wo wir sicherlich in diesem Jahr an anderer Stelle entsprechende Diskussionen haben. Wir sind deshalb besorgt, dass Arbeitnehmer, die den Euro nur einmal ausgeben oder umwandeln können, in zunehmenden Maße es tun werden in Richtung Mitarbeiterkapitalbeteiligung und dort – man stelle sich vor in Zeiten wie heute, in solchen krisenhaften Situationen -, sofern von ihrer Mitarbeiterbeteiligung noch etwas übrig sein sollte, diese wahrscheinlich eher für den Konsum aktuell nutzen, anstatt es stehen zu lassen, um in 20 Jahren daraus eine Altersversorgung zu beziehen. Deshalb haben wir hier unsere Bedenken und begrüßen es sehr, dass wir in diesen Bedenken unterstützt werden von den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft, vom DGB, von der Deutschen Rentenversicherung und würden uns deshalb sehr freuen, wenn dieser Punkt noch einmal überdacht werden würde.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Ich danke Ihnen. Wir kommen dann zum BDI. Wer übernimmt das? Herr Welling, bitte.

Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Die Regelung zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird im Grundsatz begrüßt, weil es eine Ausweitung ist und eine Beteiligung des Arbeitnehmers am Mehrwert des Unternehmens insofern ist, dass er eine unmittelbare Spürbarkeit auch seiner Leistung hat. Der § 3 Nr. 39 Satz 2 EStG wird neu gefasst insofern, indem man sagt, dass nicht das zusätzliche Entgelt in die Mitarbeiterkapitalbeteiligung laufen kann, sondern auch eine Entgeltumwandlung vorgenommen werden kann. Insofern sehe ich in der Gesetzesbegründung nicht die unmittelbare Konnexität zur betrieblichen Altersversorgung. Allerdings verstehe ich natürlich die Bedenken, dass der Eine oder Andere sagt, das Geld kann nur einmal ausgegeben werden. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist es sicherlich so, dass man auch die Alterssicherung mit im Blick hat. Bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung ist es allerdings auch nicht so, als wenn das Geld verloren sei. Davon kann nun einfach keine Rede sein, sondern es geht vielmehr darum, dass man versucht, dem Arbeitnehmer die Beteiligung am Mehrwert des Unternehmens zu sichern bzw. zu gewährleisten. Eigentlich ein hehres Ziel. Insofern müsste man langfristig sicherlich die Perspektive im Blick haben, dass die betriebliche Altersversorgung mit im Blick gehalten wird bzw. dass die betriebliche Altersversorgung nicht nachteilig beeinflusst wird. Allerdings am Grundsatz des Ausbaus, der Ausweitung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung besteht grundsätzlich kein tiefgehender Anlass zur Kritik.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Das Wort hat Herr Kollege Dr. Middelberg für die CDU/CSU-Fraktion.

Dr. Mathias Middelberg (CDU/CSU): Ich würde gerne zwei unterschiedliche Gesichtspunkte ansprechen, nämlich zum einen die Funktionsverlagerung, die Transferpaket-Regelung. Die Frage würde ich gerne an Herrn Prof. Loritz richten. Wir haben über Schreckszenarien von möglichen Steuerausfällen gehört. Wir sehen unsererseits die Regel eher so, dass damit vor allem eine bürokratische Erleichterung erreicht werden soll. Es ist von Herrn Bernhardt zu Recht darauf hingewiesen worden, dass es sich um ein Umdrehen der Beweislast oder der Beweisverhältnisse handelt. Vielleicht könnten Sie Ihre Bewertung zu diesem Thema noch einmal abgeben.

Dann würde ich gerne noch einmal auf den Punkt der Post-Universaldienstleistung zurückkommen. Wir haben eine Reihe von juristischen Argumenten bisher dazu ausgetauscht. Was mich an dem Punkt sehr verwundert hat, ist, dass es letztendlich darauf hinaus läuft, dass der Begriff Grundversorgung, also das, was gewissermaßen Grundbedürfnisse im Postbereich sind, durch ein Unternehmen und seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt werden soll. Ich kann mir eigentlich nur vorstellen, dass Grundversorgung im Postdienstleistungsbereich ein objektiver Begriff ist, den man auch objektiv bestimmen muss und der dann für alle Wettbewerber in diesem Markt gleichermaßen festliegen muss. Ich weiß nicht, ob ich da zu naiv bin, aber für mich ist es so, dass Grundversorgung im Postbereich das ist, was im Grunde genommen Oma Lisa anbetrifft, und dass es nicht so sein kann, dass ein Wettbewerber in diesem Markt durch seine AGB, die er individuell festlegt, gewissermaßen dem Markt vorgibt, was dann der Standard und wie dann der Begriff Grundversorgung auszulegen ist. Dazu würde ich gerne Herrn Prof. Koenig hören, weil wir jetzt mehrfach die Experten der anderen Seite gehört haben. Zum ersten Punkt Herrn Prof. Loritz, zum zweiten Herrn Prof. Koenig.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Herr Prof. Loritz, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Loritz: Was wir zum Teil zur Funktionsverlagerung gehört haben, haben die Vorredner auf international tätige Großunternehmen, die sich Unternehmensberatungen leisten können, die sich die aufwendige Steuerberatung leisten können und die das alles sehr genau abwägen, bezogen. Ein Großteil der deutschen Unternehmen gehört dieser Gruppe nicht an und Schwierigkeiten, soweit sich das schon ersehen lässt, haben vor allem auch gehobene Mittelständler, die etwas entwickelt, erfunden haben und die übrigens nicht aus Jux und Tollerei und freiwillig und um Steuern zu sparen nach außen gehen, sondern dies, weil es sich um Zulieferer handelt. Da gibt es konkrete Beispiele. Ich habe mit solchen Unternehmen im Vorfeld dieser Anhörung gesprochen, die von Großunternehmen, denen sie zuliefern, geradezu gedrängt werden. Es wird - ich komme aus dem Raum Erlangen / Nürnberg, ich will hier keine Namen nennen - manchmal konkret die Frage an die Mittelständler gestellt: Wieso produzieren Sie noch nicht im Land C, im Land I oder im Land X? Diese Unternehmen müssen nun nicht nur mit der Faktizität zurechtkommen, weil sie nicht vor Ort schon das qualifizierte Beraterteam oder sonst jemanden haben, sondern auch mit der Finanzverwaltung. Da sehe ich den dringenden Bedarf, an dieser unseligen Funktionsverlagerung etwas zu ändern. Ich glaube, es herrschte, als das Unternehmensteuerreformgesetz gemacht wurde – ein erheblicher Teil der Experten war auch hier, ich auch – der allgemeine Konsens, dass es nicht darum geht, dass hier jemand etwas an Wirtschaftsgütern verlagert und dies steuerfrei geschehen kann, sondern es ist die Frage, dass man mit diesen Paketen etwas konstruiert, das zum Teil nicht fassbar ist und man fiktive Werte besteuert, die nicht sind. Die internationalen steuerlichen Probleme wurden ange-

sprochen. Also insofern bin ich, wie ich auch kurz und bündig geschrieben habe, über diese Regelung noch nicht in der Endphase glücklich, aber froh, dass sich etwas bewegt, weil wir bitte nicht nur an die denken dürfen, die mit jeder Regelung zurechtkommen, weil man sie wegberaten oder im Vorfeld wegkonstruieren kann, sondern an die, die in erster Linie zunächst einmal daran denken müssen, wie sie entwickeln. Die müssen wir halten, weil wir sonst gerade im kleinen und mittleren Bereich die klügsten Köpfe im Vorfeld nach außen treiben, bevor die Bürokratie losgeht.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herzlichen Dank an Sie, Herr Prof. Loritz. Das Wort hat jetzt Herr Prof. Koenig.

Sv Prof. Dr. Koenig (Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e.V.): Universaldienste sind so komplex, wie alles, was aus der Europäischen Union kommt. Man muss unterscheiden: Universaldienste - Universalgrunddienste und alle Universaldienste. Alle Universaldienste zeichnen sich nach der entscheidenden Richtlinie dadurch aus, dass sie ganz bestimmte Qualitätsmerkmale zu erfüllen haben. Aber ein Universaldienst ist es natürlich auch, für Geschäftskunden zu leisten. Die Trennlinie läuft nicht zwischen Geschäfts- und Privatkunden. Ganz entscheidend ist, dass das europäische Unionsrecht unterscheidet zwischen Universaldiensten – und ich zitiere noch einmal das Urteil des Europäischen Gerichtshofs, Ziffer 36. Das entspricht vollends der Richtlinie und auch dem Schlussantrag von Frau Generalanwältin Kokott - den grundlegenden Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen. Grundlegende Bedürfnisse – das wurde eben in der Fragestellung auch ganz klar formatiert – heißt, dass man eben nicht wettbewerblich variiert. Das ist auch die grundlegende Logik jeder Universaldienstkompensation, die auch beihilferechtliche Bedeutung hat. Eine Mehrwertsteuerbefreiung ist eine Kompensation für Daseinsvorsorge oder hier flächendeckende Universaldienste. Nur etwas, was eben nicht durch wettbewerbliche Determinanten geleistet wird, darf kompensiert werden, auch wenn darüber hinaus wettbewerbliche Dienstleistungen Universaldienste sind. Zusammengefasst: Es war die Fragestellung vollkommen richtig formatiert. Universalgrunddienste, die von der Mehrwertsteuer befreit werden können, sind nur solche, die grundlegenden Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen und nicht solche, bei denen die Möglichkeit besteht, durch wettbewerbliche Standardangebote, wie Allgemeine Geschäftsbedingungen hier einen Wettbewerb zu leisten, auch wenn das letztere ein Universaldienst ist. Noch plakativer formuliert: Universaldienste durch Wettbewerb. Aber wenn ich Universaldienste durch Wettbewerb messe, dann brauche ich auch keine Kompensation wie eine Mehrwertsteuerbefreiung. Dann muss das Geld vom Staat eingenommen werden. So ist auch die langfristige Linie in der Europäischen Union zu verstehen. Ganz kurz zum Kollegen Eilers: Die Europäische Kommission hat sich im Ausschuss mitnichten festgelegt – das wissen Sie ganz genau –, sondern sie hat die Frage offen gelassen. Sie arbeitet daran. Sie beobachtet die Entwicklung in allen Mitgliedstaaten, weil sie

nämlich eine allgemeine Universaldienstkompensationspolitik sieht. Übrigens in ganz anderen Daseinsvorsorgebereichen, wie Personennahverkehr, Schienenpersonennahverkehr usw. Das Ganze muss einigermaßen kompatibel sein. Da haben wir im Personennahverkehr auch genau diesen Mechanismus, dass nur solche Universaldienste, Daseinsvorsorgedienste privilegiert befreit werden dürfen oder durch Zuzahlung kompensiert werden dürfen, wo der Wettbewerb es nicht leistet. Das scheint mir der entscheidende Punkt zu sein und deshalb finde ich das EuGH-Urteil ganz brillant klar, wenn gesagt wird, es muss sich wirklich auf Universaldienste beschränken, die grundlegenden Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht werden und nicht die im Wettbewerb, sei es durch Standardleistungen, sei es durch individuell verhandelte Leistungen, hier wettbewerblich variiert werden dürfen, auch wenn das Universaldienste bleiben.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herzlichen Dank auch an Sie. Das Wort hat jetzt die Kollegin Petra Hinz von der SPD-Fraktion.

Petra Hinz (Essen) (SPD): Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage geht an Herrn Dr. Ronnecker und die zweite Frage an Herrn Ballhausen, Bündnis für Gemeinnützigkeit. Ich möchte in meiner ersten Frage an Herrn Ronnecker doch noch einmal auf die Frage der Ausfälle der Kommunen im Rahmen der Gewerbesteuer eingehen. Vielleicht können Sie uns bitte doch noch einmal darlegen, wie Sie die Situation der Kommunen im Hinblick der Leasing-Verfahren beurteilen. Das eine sind die Ausfälle, das andere ist aber auch - wenn Sie welche sehen: Wie sehen die Gestaltungsmöglichkeiten aus? Meine zweite Frage geht an Herrn Ballhausen und da würde mich interessieren, wie Sie die geplanten Rechtsänderungen beim Abzug grenzüberschreitender steuerbegünstigter Zuwendungen sehen und beurteilen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Zunächst hat das Wort Herr Dr. Ronnecker.

Sv Dr. Ronnecker (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Die Hinzu-rechnungsproblematik ist eigentlich vom Leasing- und Factoring-Verband im Grundsatz schon ganz richtig dargelegt worden. Man schafft hier keine grundsätzlich neue Regelung, da man schon jetzt das Auslagerungsmodell, das entsprechend beschrieben worden ist, fahren kann. Allerdings hat das Auslagerungsmodell zur Folge, dass die begünstigten und die nicht begünstigten Geschäfte in zwei getrennten Gesellschaften stattfinden. Zukünftig kann man beide Geschäftsformen unter einem Gesellschaftsdach machen und damit wird nicht mehr so ganz eindeutig zurechenbar, welcher Fremdfinanzierungsaufwand, den die Leasing-Firma hat, nun

dem privilegierten und welcher dem nicht privilegierten Bereich zurechenbar ist. Es gibt da eine gewisse Unschärfe, die erheblich streitanfällig ist. Jetzt könnten wir uns als Kommunen zurücklehnen und sagen, was geht es uns an, der Bund kann es genauso tun. Aber für die Landesfinanzverwaltung ist das schon ein ernstes Problem und ich nehme an, dass man da auch mit einem entsprechenden Petition im Bundesrat rechnen muss. Darüber hinaus muss einem aber auch klar sein, dass immer dann, wenn es eine Grauzone in der Abgrenzung gibt, man diese Grauzone auch gestalterisch nutzen kann. Es dürfte möglich sein, bisher nicht privilegierten Zinsaufwand in einem gewissen Umfang dem privilegierten Bereich zuzuordnen, ohne dass der Betriebsprüfer eine Chance hat, das im Einzelnen aufzudröseln. Wie groß dieses Volumen ist, ist für uns als kommunale Spitzenverbände jetzt vergleichsweise schwer einzuschätzen. Wir haben es versucht im Rahmen einer Risikoanalyse und würden sagen, dass das zusätzliche Ausfallvolumen wahrscheinlich im zweistelligen Millionenbereich liegt und im ungünstigsten Fall, also wenn man bei allen Schaltvariablen das worst case-Szenario ansetzt, vielleicht auch in den 3-stelligen Millionenbereich kommt. Aber das ist sehr, sehr hoch angelegt, realistisch ist wahrscheinlich eine Zahl irgendwo im zweistelligen Millionenbereich. Das insofern zu der Aussage, ob dieser Reformschritt hier finanzierungsneutral für die Kommunen ist oder nicht.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke an Sie. Das Wort hat Herr Ballhausen vom Bündnis für Gemeinnützigkeit.

Sv Ballhausen (Bündnis für Gemeinnützigkeit): Meine sehr geehrten Damen und Herren, im Bündnis für Gemeinnützigkeit arbeiten alle relevanten Dachverbände des dritten Sektors zusammen. Ich will sie Ihnen nicht alle aufzählen, aber es geht um den Sport, es geht um die Kultur, die freie Wohlfahrtspflege, Umweltschutz usw.. Wir haben uns die Vorschriften, mit denen die Konsequenzen aus der EuGH-Entscheidung zu Persche gezogen worden sind, sehr sorgfältig angeschaut und ich kann zum einen das bestätigen, was der Kollege von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft vorgetragen hat und kann auch nahtlos anschließen. Wir begrüßen es, dass so schnell und zügig die Konsequenzen gezogen werden, dass das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht europafreundlich ausgestaltet werden soll, dass wir die europapolitischen Vorgaben und europarechtlichen Vorgaben sehr schnell in nationales Recht transferieren. Aber das, was mit diesem Gesetzentwurf vorgelegt wird, dazu kann ich nur sagen: Hier geben wir den Finanzverwaltungen, aber nicht nur den Finanzverwaltungen, sondern auch den Spendern Steine statt Brot. Ich will über die Probleme hinaus, die der Kollege schon angesprochen hat, nur auf einen Punkt hinweisen, dass besonders problematisch für uns die Vorschrift des § 10b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 EStG ist. Hier wird auf die hypothetische Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Körperschaft als gemeinnützig abgestellt. Dabei ist nicht klar, welche

Voraussetzungen die mit dieser Prüfung befasste Finanzverwaltung für diese hypothetische Anerkennungsfähigkeit darstellen soll. Kommt es auf die gemeinnützige Zweckausrichtung an? Reicht das aus? Oder ist gar gefordert, dass die ausländische Körperschaft z. B. auch alle Anforderungen, die die steuerliche Mustersatzung für gemeinnützige Körperschaften aufstellt, zu erfüllen hat? Die Frage ist nicht beantwortet. Ist auch das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung verbunden mit entsprechenden Anforderungen an die Rechnungslegung zu beachten? Fragen, die deutlich machen: Die Finanzverwaltung ist schlicht überfordert mit der Exekution einer derartigen Vorschrift. Wir fühlen uns bestätigt durch die Überlegungen, die der Finanzausschuss des Deutschen Bundesrates angesprochen hat. Wir regen deshalb nachdrücklich an, die vom Spender zu erbringenden Nachweise hinreichend sauber zu spezifizieren. Dann auch, wie es eben auch schon vorgeschlagen worden ist, ein gemeinnützigkeitsrechtliches Anerkennungsverfahren für die Steuerbegünstigung ausländischer Zuwendungsempfänger zu schaffen und ggf. auch zu erwägen, wie es Prof. Hüttemann aus Bonn vorgeschlagen hat, eine zentrale Zuständigkeit für derartige Entscheidungen zu schaffen, damit die Finanzverwaltungen mit derartigen Problemen nicht befasst werden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken. Das Wort hat für die FDP-Fraktion Herr Kollege Sänger.

Björn Sänger (FDP): Ich habe eine Frage an den Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen. Hier interessiert mich, wie die geplante gewerbesteuerrechtliche Gleichstellung beurteilt wird – auch vor dem Hintergrund des Beitrages von Leasing-Unternehmen zur Finanzierung der deutschen Wirtschaft.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Der Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen, bitte.

Sv Dillenberger (Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.): Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung, da sie es der Leasing-Wirtschaft in erheblichem Umfange erleichtert, ihrer Aufgabe als Investitionsfinanzierer insbesondere der mittelständischen Wirtschaft nachzukommen. Die Leasing-Industrie hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 42 Mrd. Euro investiert überwiegend in Investitionen des Mittelstandes. Dabei war gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang von etwa 12 Mrd. Euro zu verzeichnen. Dieser Rückgang ist nicht nur konjunkturell bedingt, sondern wie das Ifo-Institut nachgewiesen hat, auch auf die steuerliche Situation, die

durch die aus unserer Sicht verunglückte Regelung in § 19 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung nach dem Jahressteuergesetz 2009 entstanden ist. Die dort geforderte Ausschließlichkeit der Tätigkeit im Finanzierungsleasing widerspricht dem Geschäftsmodell der Leasing-Wirtschaft. Geschäftsmodell der Leasing-Wirtschaft ist das Angebot einer integrierten Investitionsfinanzierung aus einer Hand, das eben auch zusätzliche Serviceleistungen rund um die Investitionsgüter mit beinhaltet. Um dieses bewährte Investitionsdienstleistungsangebot aufrechterhalten zu können, sind wir dankbar, wenn der Gesetzgeber in § 19 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung die vorgeschlagene Änderung durchführt. Diese Änderung führt auch nicht zu einem zusätzlichen Steuerausfall. Der Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Herr Dr. Ronnecker, hat vorhin bereits zugestanden, dass man durch eine aus unserer Sicht betriebswirtschaftlich unsinnige, künstliche Aufspaltung den Anfall zusätzlicher Gewerbesteuer vermeiden kann. Aber diese Aufspaltung - wie gesagt - würde zu einem erheblichen Mehraufwand und einer Verunsicherung am Markt führen. Die von Herrn Dr. Ronnecker angesprochene Befürchtung eines zusätzlichen Steuerausfalles in zwei- bis gar dreistelliger Millionenhöhe wird von uns nicht geteilt, denn die zusätzlichen Dienstleistungen, die Leasing-Gesellschaften klassischerweise anbieten, sind nicht mit zusätzlichem Finanzierungsaufwand verbunden, zumal das Gesetz auch fordert, dass begünstigt nur die Finanzierungsaufwendungen sind, die unmittelbar dem Finanzierungsleasing zuzuordnen sind. Diese unmittelbare Zuordnung ist in der Praxis in aller Regel ohne großen administrativen Aufwand nachprüfbar, da Leasing-Gesellschaften sich klassischerweise über die Forfaitierung finanzieren. Dort ist die Unmittelbarkeit unmittelbar gegeben. Sie liegt auf der Hand. Oder – soweit sie sich durch Kreditaufnahme finanzieren – in aller Regel eine Sicherungsübereignung der Leasingobjekte stattfindet, sodass auch dort die Unmittelbarkeit ohne großen Aufwand nachprüfbar ist. Wir denken daher, dass diese Regelung, wie sie jetzt vorgeschlagen ist, den Bedürfnissen der Praxis gerecht wird und der Leasing-Industrie ermöglicht, weiter als Investitionsmotor für den Mittelstand tätig zu sein.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Für die CDU/CSU-Fraktion fragt nun als nächster Herr Kollege Dr. Nüßlein, bitte.

Dr. Georg Nüßlein (CDU/CSU): Ich möchte mich zunächst an den Herrn Prof. Scholz wenden. Ich hatte den Eindruck, dass in Ihrer Argumentation vorhin ein verfassungsrechtliches Argument anklingt. Vielleicht können Sie dazu noch etwas ausführen. Und dann würde ich mich gerne an den Herrn Dr. Appel wenden und würde gern fragen, wie denn die Vorbereitungen bei der Post auf das, was durch den Gesetzgeber ins Haus steht, laufen. Ich höre da einiges, was mehr Zeit in Anspruch nehmen würde. Können Sie uns sagen, warum das dann so lange dauert?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Prof. Scholz bitte.

Sv Prof. Dr. Scholz: Ich habe verfassungsrechtlich allerdings nur mit einem kurzen Schlenker auf den Art. 87f Grundgesetz verwiesen. Die Problematik ist primär eine europarechtliche. Aber es gibt natürlich auch einen verfassungsrechtlichen Einschlag in der Frage. Art. 87f Grundgesetz mit seinem Infrastrukturauftrag fordert eben, dass der Bund dafür sorgt, dass wir gleichmäßige leistungsfähige Angebote im hiesigen postalischen Bereich haben. Das ist im Grunde fast deckungsgleich mit der Frage Universaldienste. Universaldienste sind die klassischen Dienste im Grunde für die Allgemeinheit und deshalb betont auch z. B. der Europäische Gerichtshof sehr das Gemeinwohl dabei. Also insofern sind das relativ deckungsgleiche Tatbestände, aber der Bund hat wie gesagt hier eine Verantwortung. Und wenn der Bund die Verantwortung hier hat – er hat mit dem Art. 87f Grundgesetz natürlich entschieden, wir haben die Privatisierung, wir haben heute also einen Wettbewerb konkurrierender Unternehmen Post usw. Aber für alle gilt im Grunde dieser Infrastrukturauftrag und der Bund muss ggf. steuernd eingreifen, da wo es nicht funktioniert. Das sind vor allem wettbewerbliche Fragen, aber das geht natürlich auch in den Bereich des Steuerrechts hinein. Insofern ist ein solcher Einschlag da und wenn ich gerade – wenn ich das einmal kurz sagen darf – einen bestimmten Bereich der Universaldienstleistungen – das ist z. B. die Geschäftspost jetzt ganz untechnisch und allgemein gesagt, die AGB-mäßig strukturiert wird in der Durchführung, wohlgemerkt nur im Vollzug, nicht in der Definition dessen, was inhaltlich da ist – dann ist auch hier im Grunde der Gleichheitssatz gefordert in Verbindung mit Art. 87f Grundgesetz. Der Bund hat hier gesetzgeberische Gleichheiten und Leistungsgerechtigkeiten zu gewährleisten und diese Verpflichtung reicht natürlich auch ins Steuerrecht hinein.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke, Herr Prof. Scholz. Das Wort hat Herr Dr. Appel für die Deutsche Post AG.

Sv Dr. Appel (Deutsche Post AG): Vielleicht, bevor ich die Frage beantworte, vielleicht nochmal vorab das, was ganz wichtig ist, dass wir sowohl dem Wettbewerb sehr verpflichtet sind wie auch dem Allgemeinwohl und der Erbringung des Universaldienstes. Warum sage ich das? Ich glaube, es ist wichtig, hier noch einmal festzuhalten, dass wir überhaupt kein Problem damit haben, dass Wettbewerber, die Teile des Universaldienstes oder den Universaldienst erbringen, genauso Mehrwertsteuerbefreit werden sollten nach EuGH-Urteil wie wir das auch beanspruchen. Es geht hier gar nicht darum, dass wir einen Wettbewerbsvorteil haben und ich

möchte auch anmerken, dass es nicht sein kann, dass Mehrwertsteuer erhoben wird oder nicht erhoben wird in Abhängigkeit von dem Geschäftsmodell der Marktteilnehmer. Ich will sagen: Dadurch, dass wir sehr viel das mit eigenen Mitarbeitern erbringen und viele Wettbewerber es durch ausgelagerte Mitarbeiter erbringen, dass man jetzt eine Ungleichbehandlung macht. Deswegen ganz klar: Wir sind für Wettbewerb und ich finde es auch richtig, dass hier alle Wettbewerber gleichgestellt werden, aber es müssen das Gemeinwohl und der Universaldienst dabei berücksichtigt werden. Und der EuGH definiert ganz eindeutig, dass die AGB Universaldienst sind und dementsprechend von der Mehrwertsteuer weiter befreit bleiben sollten.

Jetzt zum Thema, warum dauert eine mögliche Umstellung der Mehrwertsteuer länger als vielleicht die Periode, die noch zur Verfügung steht bis zum 1. 7.? Das liegt einfach daran, weil man sich vor Augen führen muss, dass wir es hier mit 22 000 Verkaufspunkten im Feld zu tun haben, mit über 1 000 Produkten, mit einer Verknüpfung von Systemen, die auch bei den Kunden laufen, die das alles umstellen müssen. Dafür sind erhebliche Anstrengungen erforderlich. Das kann man eher damit vergleichen, wie das bei der Abgeltungsteuer passiert ist. Da sind 20 Monate Übergangszeit eingeräumt worden. Ich sage nicht, dass das jetzt unbedingt die Zeit sein müsste. Aber ich glaube, es muss deutlich werden, dass es hier ein signifikantes Unterfangen ist. Und warum kann man das nicht schon heute machen und warum haben wir das nicht schon vor einem Jahr gemacht? Das liegt einfach daran, weil der Gesetzentwurf noch nicht so präzise ist, dass er genau sagt, welche dieser 1 000 Produkte tatsächlich von der Mehrwertsteuer betroffen sind. Da die Prozesse für die meisten Produkte die gleichen sind, müssen wir entlang der Prozesskette in den IT-Systemen differenzieren in der Abhängigkeit von dem, was der Gesetzgeber vorgibt. Deswegen gibt es hier einen erheblichen Aufwand, der eben letzten Endes nicht in einer sehr kurzen Zeitfrist zu erfüllen ist. Ich glaube, das Beispiel mit der Abgeltungsteuer zeigt auch, dass hier den Finanzinstituten sehr viel Vorlauf gegeben worden ist, weil es auch ein sehr komplexes Unterfangen gewesen ist.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Dank an Sie, Herr Dr. Appel. Das Wort hat für die SPD-Fraktion Herr Kollege Barthel.

Klaus Barthel (SPD): Ich bin auch noch einmal bei der Post und bei den jetzt zur Sprache gekommenen praktischen Problemen bei der Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens. Da finde ich insbesondere in den Stellungnahmen von Herrn Prof. Schaumburg und von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Andeutungen. Deswegen möchte ich Sie nach solchen Problemen noch einmal fragen. Also einmal an Herrn Schaumburg vor allen Dingen die Frage: Sie beanstanden, dass in diesem Gesetzentwurf unklar ist, was eigentlich der Universaldienst sein soll. Das wirft dann auch praktische Probleme dahingehend auf, dass nicht klar ist, wie das mit der

Verpflichtung funktioniert und was Universaldienste oder Teile davon sind. Der zweite Punkt, der eng im Zusammenhang damit steht, ist dann die Frage auch an die Steuer-Gewerkschaft vor allen Dingen zum Vollzug: Ist denn das Gesetz, so wie es jetzt ist, überhaupt praktisch umsetzbar, wenn wir zwei Arten von Universaldiensten im Grunde haben? Also in einem Postauto oder -fahrrad dann Universaldienst-Massenbriefe mit Steuer und welche Einzelkunden ohne Steuer und Pakete mit Steuer und ohne Steuer. Wie sehen Sie die praktischen Probleme im Vollzug - auch jetzt hinsichtlich des bürokratischen Aufwands und hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Prof. Schaumburg.

Sv Prof. Dr. Schaumburg: Die Frage ist mehr auf die Praxis gerichtet und da kann man natürlich bei der bewussten Gesetzesanwendung sich schon vorstellen, welche Probleme auftauchen. Der erste Problemkreis ist: Der Gesetzestext geht offenbar davon aus, dass es steuerfreie und steuerpflichtige Universaldienstleistungen gibt. Ich habe eben versucht, deutlich zu machen - das ist auch in der Stellungnahme noch einmal klar formuliert worden -, dass das mit Europarecht nicht zu vereinbaren ist, diese Differenzierung, die ohnehin auch nur noch zu größeren Problemen kommt. Der zweite Problembereich beruht hier auf der Frage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wo im Satz 3 der Befreiungsvorschrift Einschränkungen sind. Da braucht man sich nur einmal den Gesetzestext anzuschauen: „ ... allgemeiner Geschäftsbedingungen zu abweichenden Qualitätsbedingungen ... “. Was sind abweichende Qualitätsbedingungen? Was ist der Bezugspunkt? Wovon abweichend? Da schweigt das Gesetz. Da steht etwas in der Regierungsbegründung. Ich will das nicht weiter vertiefen, das habe ich schon ausgeführt, dass das eigentlich mit dem Gesetzestext nicht zu vereinbaren ist. Dann ist die Rede von günstigeren Preisen. Wo sind da eigentlich die Relationen? Ich will damit Folgendes sagen: Bei dem großen Spektrum von Postdienstleistungen, die heute angeboten werden – und das ist das Problem –, werden diejenigen, die mit dem dürren Gesetzestext zu tun haben, überfordert sein, eine Eingruppierung vorzunehmen. Jedenfalls eine Eingruppierung vorzunehmen innerhalb der jetzt hier vorgegebenen Zeit. Das Gesetz soll ja am 1. 7. in Kraft treten. Das ist nicht nur ein Problem derjenigen, die diese Steuerbefreiung in Anspruch nehmen wollen, sondern es ist ein Problem auch der Finanzverwaltung. So und ich will noch mal eines deutlich machen: Es kann doch nicht sein, dass von den Marktteilnehmern jetzt eine Einschätzung vorgenommen wird, nach fünf Jahren oder sechs Jahren kommt die Betriebsprüfung und sagt, wir sehen die Dinge völlig anders, wir sind jetzt sehr viel schlauer, wir wissen jetzt inzwischen ganz genau, was Universaldienstleistungen sind und was nicht. Ihr habt jetzt bisher so und so viele Produkte als steuerfrei behandelt. Wir behandeln sie jetzt aus unserer Sicht als steuerpflichtig. Da muss man sich fragen: Wie soll das in der Praxis ablaufen? Sie können im

Nachhinein aufgrund der abgeschlossenen Verträge nicht mehr die Mehrwertsteuer einkassieren. So wie der Gesetzestext angelegt ist, führt dies zu einem Fiasko. Und deshalb wäre es, wenn es denn so kommen sollte, wie es hier formuliert ist - mein Petitem ist, den Satz 3 zu streichen und vorne im Satz 1 diese Differenzierung zwischen begünstigten und nicht begünstigten Universaldienstleistungen in Fortfall kommen zu lassen. - wenn das nicht geschieht, dann sollte jedenfalls soviel Zeit von allen Marktteilnehmern und der Finanzverwaltung in Anspruch genommen werden können, sich darüber klar werden zu lassen. Eigentlich wäre das Bundesfinanzministerium, die Vertreter sind ja hier, aufgefordert, klare Vorgaben zu geben, was aus ihrer Sicht Universaldienstleistungen sind. Ich beschäftige mich nicht seit gestern damit. Ich habe schon des Öfteren hier wegen der Postdienstleistungen gegessen. So ganz 100-prozentig bei allem, was wir gehört haben, weiß man das gar nicht, was denn jetzt eine Universaldienstleistung ist und was ist es nicht? Das können Sie nun nicht der Einschätzung der einzelnen Marktteilnehmer überlassen. Lassen Sie mich noch einmal auf einen Punkt hinweisen ganz speziell zu den Geschäftspaketen: Das kann ich, ich muss es deutlich sagen, gar nicht so sehr nachvollziehen. Gemeinwohlcharakter – das hat der Kollege Scholz eben dargestellt - Art. 87f Grundgesetz, das ist eine völlige Parallele zu dem, was das Europarecht vorgibt. Hier ist es ganz wichtig, dass die Postdienste-Richtlinie darauf abstellt, wer der Nutzer dieser Postdienstleistungen ist. Der Nutzer, das sind die Absender und die Empfänger – Absender und Empfänger! Ich habe den Eindruck, dass hier immer nur diskutiert wird aus der Sicht des Empfängers oder des Absenders. Deshalb spielt es auch gar keine Rolle. Empfänger von Geschäftspost sind auch Privatleute. Ja und die sollen genau dem Regelungsbereich des Gemeinwohls unterworfen werden. Wer befördert, wer die Pakete versendet, ist doch völlig egal. Ob hier Lebensmittel versendet werden oder Spendenbriefe versendet werden, das ist doch völlig belanglos. Nutzer – so sagt das ganz ausdrücklich hier Artikel 3 Absatz 1 Postdienste-Richtlinie -, die Anspruch haben auf Inanspruchnahme des Universaldienstes unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls, sind sowohl Empfänger als auch Absender. So orientiert verbietet sich jedwede Differenzierung. Wenn das Gesetz sich dann entsprechend daran orientiert, wenn wie gesagt Satz 1 und Satz 3 verändert würden, Satz 3 könnte gestrichen werden, dann gäbe es auch geringere Vorlaufzeiten, dann wäre auch Planungssicherheit für alle Marktteilnehmer gegeben. Die ist derzeit definitiv nicht gegeben.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Schaumburg. Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erteile ich das Wort Herrn Eigenthaler.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ich bin Herrn Abgeordneten Barthel zunächst einmal dankbar, dass Sie mich nur nach den praktischen Auswirkungen gefragt haben. Als ich zu dieser Anhörung kam, glaubte ich, das Problem verstanden zu haben. Aber nach

dieser Diskussion hier über die Bande hat mich die Mutlosigkeit befallen. Aber die Dinge hängen natürlich miteinander zusammen, Herr Abgeordneter. Wenn in diesem Raum hier schon so kontrovers diskutiert wird, was nun befreit und was nicht befreit ist, wird das in das Administrative hinein verlängert. Und wie mein Vorredner sagte, werden die Dinge bei Betriebsprüfungen, die nachgelagert sind, geklärt werden müssen, und diese gesamte Diskussion, die wir heute hier gehört haben, findet dann in den Finanzbehörden wieder statt. Ich bin überzeugt, wenn dieses Gesetz so kommt, dann wird die Maschinerie der Fachzeitschriften beginnen, die Probleme unterschiedlich zu wälzen und wir haben genau das, was wir seit Jahren beklagen, dass das Steuerrecht immer komplizierter und immer undurchschaubarer wird. Ich möchte noch einen Punkt anführen, der in dieser Debatte noch nicht zur Sprache gekommen ist, der mich aber irritiert hat bei der Lektüre. Ich bin auch zum zweiten Mal in dieser Runde und im Vorentwurf – Ich weiß nicht mehr, welches Jahr das war. War das 2009? – hatten wir noch die Bedingung, dass derjenige, der Universaldienstleistungen erbringt, dies entsprechend einer Bescheinigung auch tatsächlich flächendeckend anbietet. Das ist ganz vernünftig, dass man auch das Tatsächliche würdigt und dass man dann Wettbewerbsgleichheit herstellt. Wenn die Dinge gleich sind, soll man sie auch gleich behandeln. Und wenn sie ungleich sind, darf man sie nicht gleich behandeln. Jetzt lese ich im Entwurf, dass entsprechend einer Bescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern man sich nur verpflichten muss, die Dinge flächendeckend zu gleicher Qualität und zu den üblichen Bedingungen anzubieten. Das ist natürlich ein Paradigmenwechsel. Und während wir beim letzten Mal argumentiert hatten, wie soll nur diese arme Behörde prüfen, ob ein Anbieter dieses auch flächendeckend umsetzt, hat es dieses Mal die Behörde leicht. Sie kann die Bescheinigung mehr oder weniger blanko ausstellen, weil ein Anbieter sich ja nur verpflichten muss. Mir fehlt im Entwurf auch, was passiert, wenn diese Verpflichtung möglicherweise ins Leere geht. Man kann sich durchaus verpflichten, aber die Entwicklungen in praxi können ganz andere werden. Was passiert mit der Bescheinigung? Muss man nach zwei, drei Jahren sich erneut verpflichten? Kann, wenn man feststellt, dass die Verpflichtung von vornherein dolos erfolgte, eben ohne realen Hintergrund, die wieder zurückgeholt werden und und und. Also da tun sich bei mir jede Menge praktischer Probleme auf, die wir das letzte Mal schon beanstandet hatten und wo ich auch jetzt nichts dazu finde. Aber das ist schon kurios, dass man sich nur verpflichten muss, etwas zu tun und dann kriegt man die Steuerbefreiung.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Die nächste Frage stellt der Kollege Aumer von der CDU/CSU-Fraktion.

Peter Aumer (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an den Herrn Uldall: Wie er die Einlassung von Prof. Schaumburg sieht, dass die Empfänger bei der Postdienstleistung mit einbezogen werden

sollen. Und eine Frage an den Steuerberaterverband: Wie sehen Sie die vorliegende rechtliche Eingruppierung der Postdienstleistungen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Uldall, bitte schön.

Sv Uldall (Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e. V.): Ich möchte den ersten Teil beantworten. Den zweiten Teil beantwortet mein Kollege Herr Dr. Wojtek. Zum ersten Teil: Er nimmt Bezug auf die Ausführungen von Herrn Appel zur Frage: Wie schnell können wir, Deutsche Post, eine entsprechende Umstellung vornehmen? Da kann ich Folgendes sagen: Die Post ist viel leistungsfähiger, als es allgemein gedacht wird. Sie ist nämlich bereits heute in der Lage, ganz komplizierte Umsatzsteuerberechnungen vorzunehmen. Es handelt sich hier um einen Plusbrief. Und zwar werden Barbie-Puppen verschickt, zwei Stück à 2,95 Euro. Jetzt kommt die umsatzsteuerliche Betrachtung: Der Bruttoumsatz ist zusammen 5,90 Euro, Nettoumsatz 2,18 Euro plus 42 Cent Mehrwertsteuer und auf der gleichen Rechnung umsatzsteuerbefreit nach § 4 Umsatzsteuergesetz Nettoumsatz noch mal 3,30 Euro dazu. Also bewundernswert, welche Möglichkeiten das IT-System der Deutschen Post heute bereits hat und deswegen sind wir absolut sicher, dass die von der Bundesregierung vorgenommene Zeitplanung auch für die Deutsche Post einzuhalten ist.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Uldall, auch für das anschauliche Beispiel und kommen dann zum Deutschen Steuerberaterverband.

Sv Dr. Wojtek (Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e. V.): Darf ich noch ergänzen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Es ist noch eine Ergänzung erbeten. Dann bitte, Herr Dr. Wojtek.

Sv Dr. Wojtek (Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e. V.): Ich kann auch zitieren aus einem Schreiben, das den Briefdiensten bereits im Jahre 2009 vom Bundesfinanzministerium zugeschickt wurde. In diesem Schreiben heißt es, unterschrieben von der damaligen Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Kressl: „Schon nach derzeitigem

Umsatzsteuerrecht sind Leistungen, die auf Sonderkonditionen beruhen (z. B. sog. Geschäftskundenpakete) von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.“ Herr Schaumburg hatte das vorhin anders gesehen, glaube ich, aber es gilt also schon seit 10 Jahren so, dass Geschäftskundenpakete derzeitig mehrwertsteuerpflichtig sind – seit 10 Jahren übrigens, seit Übergang der Post in eine AG. Das ist also nichts Neues und alles, was der Gesetzentwurf macht, ist, dass er dieses Modell auf den Brief überträgt. Geschäftskundenbriefe werden demnach auch umsatzsteuerpflichtig, so wie es Geschäftskundenpakete jetzt schon sind. Genau das teilt Frau Kressl in dem weiteren Teil ihres Schreibens mit, dass auch Geschäftskundenbriefe dann nämlich Briefsendungen mit mehr als 50 Stück dann ebenfalls umsatzsteuerpflichtig werden und zwar aufgrund der neuen Regelung, so wie sie sie damals auch verstanden hat.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Jetzt kommen wir zum Deutschen Steuerberaterverband, das Wort hat Herr Seewald.

Sv Seewald (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Wir haben in der Diskussion tatsächlich gemerkt, wie schwierig diese Frage letztendlich zu beantworten ist. Wir vom Deutschen Steuerberaterverband teilen die Meinung von Prof. Schaumburg. Es ist in der Tat verwirrend, die Art, wie das Gesetz mit dem Satz 3 aufgebaut wurde. Ein zweites Thema – ich will das nicht wiederholen, weil das schon ausgeführt worden ist – ein zweites Thema vielleicht die Universalleistungen. Es ist so, dass wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, dann gilt im Grundsatz das BGB. Wenn man im Umkehrschluss sagt, wenn das BGB gilt, dann ist das ein Generaltatbestand will ich einmal sagen und im Umkehrschluss müsste man daraus ableiten, dass es hier eben keine individuell ausgehandelte Leistung ist und deswegen also aus unserer Sicht dann auch zur Steuerfreiheit kommen müsste.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Auf der Rednerliste steht jetzt noch eine Wortmeldung von Herrn Kollegen Kolbe. Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Herr Dr. Gambke und der Kollege Flosbach. DIE LINKE.? Hat auch noch eine Meldung. Gut, dann kurz zunächst in der Reihenfolge. Herr Kollege Troost für die Fraktion DIE LINKE..

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Ganz kurze Frage an den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft zur Frage der Mitarbeiterkapitalbeteiligung. Erachten Sie es aus der Sicht von Mitarbeitern als interessanter unter Hinblick auf die Diversifizierung des Risikos, verstärkt in dem Bereich Mitarbeiterbeteiligung zu investieren?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Also bitte, das Wort hat dann der Vertreter des GDV.

Sv Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Wir haben in der Tat hinsichtlich der Mitarbeiterkapitalbeteiligung im Prinzip die gleichen Sorgen, Befürchtungen wie auch die aba, dass die Mitarbeiterkapitalbeteiligung steuerlich jetzt doch zu günstig behandelt wird und es da einen Verdrängungswettbewerb hinsichtlich der betrieblichen Altersversorgung geben wird. Ich muss auch Herrn Prof. Loritz widersprechen, der Ausführungen hinsichtlich des Steuerausfalls gemacht und diesen für nicht so erheblich angesehen hat. Der Steuerausfall bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, so wie sie im letzten Jahr beschlossen worden ist, beträgt jährlich 250 Mio. Euro. Jetzt kommt noch einmal etwa die Hälfte an Steuerausfall dazu. Damit kriegt man doch eine Größenordnung, die schon ganz erheblich ist. Innerhalb von vier Jahren hat man einen Steuerausfall von etwa 1,4 Mrd. Euro. Dann hat Prof. Loritz gesagt hinsichtlich der Funktion der nachgelagerten Besteuerung, dass alles systemgerecht sein würde. Das ist es unseres Erachtens nach überhaupt nicht, weil im Bereich der Mitarbeiterkapitalbeteiligung sowohl die Einzahlungen steuerfrei sind, als auch, wenn die Beteiligung veräußert wird, eine Steuerfreiheit gegeben ist. Man hat also vorne und hinten Steuerfreiheit und das entspricht überhaupt nicht dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung und ist ein totaler Systembruch. Nachgelagerte Besteuerung haben wir im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird also von daher wesentlich besser behandelt als die betriebliche Altersversorgung. Dann gibt es auch die Diskussion hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht der Beiträge, die für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung verwendet werden. Der DGB hat zurecht darauf hingewiesen, dass hier möglicherweise eine Belastung der Sozialversicherungsträger eintritt. Das sieht, glaube ich, die Deutsche Rentenversicherung Bund anders. Meine Bitte an den Ausschuss wäre, hier eine Klarstellung herbeizuführen und dann auch in den Ausschussbericht eindeutig aufzunehmen, ob eine Sozialversicherungspflicht besteht oder nicht. Unsere Einschätzung ist: Wenn Sonderleistungen, wie z. B. das Weihnachtsgeld, für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung verwendet werden, dass hier möglicherweise doch eine Sozialversicherungspflicht nicht besteht. Ich bin mir darüber im Klaren, dass der Gesetzentwurf weitgehend den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag entspricht. Man hat dort vorgesehen, die Mitarbeiterkapitalbeteiligung auf Entgeltumwandlung auszuweiten. Aber im Koalitionsvertrag ist eigentlich nur die Rede von echter Mitarbeiterkapitalbeteiligung, also Beteiligung am eigenen Unternehmen. Was hier gemacht wird, ist weitgehend. Man fördert auch Beteiligungen in Fonds und es wäre zu überlegen, ob man nicht eine Begrenzung tatsächlich auf die Beteiligung im eigenen Unternehmen macht. Wenn man die Benachteiligung der betrieblichen Altersversorgung nicht will, hätte man auch die Möglichkeit, diese Ausnahmeregelung von der nachgelagerten Besteuerung auch für den Bereich der

betrieblichen Altersversorgung zu übernehmen, zumindest hinsichtlich der Leistungen, die auf Beiträgen bis zur Höhe von 360 Euro jährlich beruhen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Wagner. Ich weise darauf hin, dass wir nach dem Zeitplan jetzt noch exakt zwei Minuten haben. Ich bitte jetzt die Fragestellung und auch diejenigen, die antworten, sich möglichst kurz zu fassen. Wir sind auch nicht offen, was die zeitliche Gestaltung angeht, weil dieser Raum um 16.30 Uhr anderweitig genutzt werden muss und wir um 16.30 Uhr auch eine Finanzausschusssitzung im Anschluss haben. Bitte, das Wort hat Herr Kollege Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Eine kurze Frage an die aba, Herrn Stieffermann. Es geht um die Riester-Förderung. Zukünftig soll es bei der Förderung nicht mehr auf die unbeschränkte Steuerpflicht ankommen, sondern darauf, dass der Begünstigte in einem inländischen Alterssicherungssystem ist. Sehen Sie hier noch Verbesserungsbedarf zum jetzigen Vorschlag.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Stieffermann, bitte.

Sv Stieffermann (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.): Wir sehen insofern gewisse Probleme, als es aufgrund der jetzt vorgesehenen Regelung weiterhin zu Ungleichbehandlungen kommen könnte. Man stelle sich einen Arbeitnehmer vor, der im Inland steuerpflichtig ist, aber aufgrund seiner Tätigkeit als Grenzgänger im Ausland in einem ausländischen Sozialversicherungssystem ist, das möglicherweise ähnliche Reformen vor sich hat oder schon absolviert hat wie das bundesdeutsche System. Dann hätten wir die Situation, dass dieser hier Steuerpflichtige mit seinen Steuermitteln möglicherweise die Förderung von jemandem vornehmen muss, der im Ausland Steuerpflichtiger ist, aber hier in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist. Unter diesem Gesichtspunkt sehen wir noch bestimmten Nachbesserungsbedarf, den wir auch in unserer Stellungnahme dann noch ausgeweitet haben.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Als letztem Fragesteller erteile ich das Wort dem Kollegen Dr. Gambke für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte doch noch einmal das Thema Funktionsverlagerung ansprechen und dort das Thema Vollständigkeit einer Einzelbewertung gegenüber der Gesamtbewertung. Ich frage noch einmal Herrn Dr. Klevers von der GEPRO. Und zwar folgende Frage: Wenn wir eine Einzelbewertung gerade immaterieller Wirtschaftsgüter haben, so ist es - nach meiner Kenntnis ging es damals genau darum und das findet man hier nicht wieder - dass Dinge wie Know How, Produktions-Know How bis hin zu Markt-Know How, Kundenliste und Ähnliches eben in der Regel nicht als Einzelgegenstand als immaterieller Wert erfasst werden und somit eben bei einer Betrachtung nur nach Einzelwerten nicht berücksichtigt werden. Wenn man sie berücksichtigen würde, sogar die Summe der Einzelbewertungen in der Regel sogar höher liegt als der Gesamtwert, weil die Risiken, die in die Gesamtbewertung eingehen, eigentlich eher eine Reduktion bedeuten. Teilen Sie diese Auffassung?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Dr. Klevers.

Sv Dr.-Ing. Klevers (GEPRO mbH): Ich will versuchen, die Antwort auf diese schwierige und vertrackte Frage sehr kurz zu fassen. Die klassische Ansicht ist die: Ein Unternehmen, das produziert, erzeugt Wertschöpfung durch die Produktion. Die Produktion ist das, was nachher den Gewinn eines Unternehmens einführt. Wenn man eine solche Produktion verlagert, muss man nur die Maschinen bewerten und dann hat man den Wert ermittelt, den man dann besteuern kann oder wie auch immer. Davon sind wir mittlerweile in der Realität weit entfernt. Den Erfolg eines Unternehmens machen nicht die Maschinen aus – auch, aber nicht nur –, sondern zunehmend Themen wie Kundenorientierung, Flexibilität, individualisierte Produkte, wertoptimierte Prozessketten usw. usw. – das ist brainware, was da drinsteckt. Das sind Dinge, die werden über Jahre hinweg entwickelt. Da werden Leute qualifiziert, da werden sicher auch Berater eingekauft, um das Ganze zu entwickeln usw. usf. Bei allem Respekt vor dem Bewertungsstandard des IDW, die Bewertung dieser einzelnen Güter und Werte erscheint mir sehr schwierig. Und wenn man sie so bewerten würde, welchen Stellenwert sie tatsächlich auf den Erfolg eines Unternehmens haben, könnte es tatsächlich passieren, dass dann nämlich die Summe der Einzelbewertungen weitaus höher ist, wenn man sie wirklich so bewertet, wie man sollte, als eben bei einer Betrachtung des gesamten Unternehmens und des Paketes.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke an Sie. Wir sind damit am Ende der heutigen Anhörung. Ich schließe die 6. Sitzung des Finanzausschusses. Ich danke Ihnen für Ihre Expertise und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg. Wir sehen uns als Kollegen wieder zur 7. Sitzung um 16.30 Uhr.

Ende: 16.02 Uhr

Up/Boe/Fre/Was